# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Jahrbuch der Evangelisch-Protestantischen Kirche Badens

Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche im Grossherzogtum Baden

Karlsruhe, 1850 nachgewiesen

Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogthum Baden [...] I. Theil. Erstes Jahresheft

<u>urn:nbn:de:bsz:31-3</u>04252

# Sammlung

nou

# Gesetzen und Verordnungen

über bas

evangelisch = protestantische

# Kirchen-, Schul-, Che- und Armenwesen

im Großherzogthum Baden.

Neue Solge von J. S. Riegers Sammlung.

I. Theil.

Erstes Jahresheft.

Gefete und Berordnungen vom Jahr 1849.

2

3

5 3

87729

0

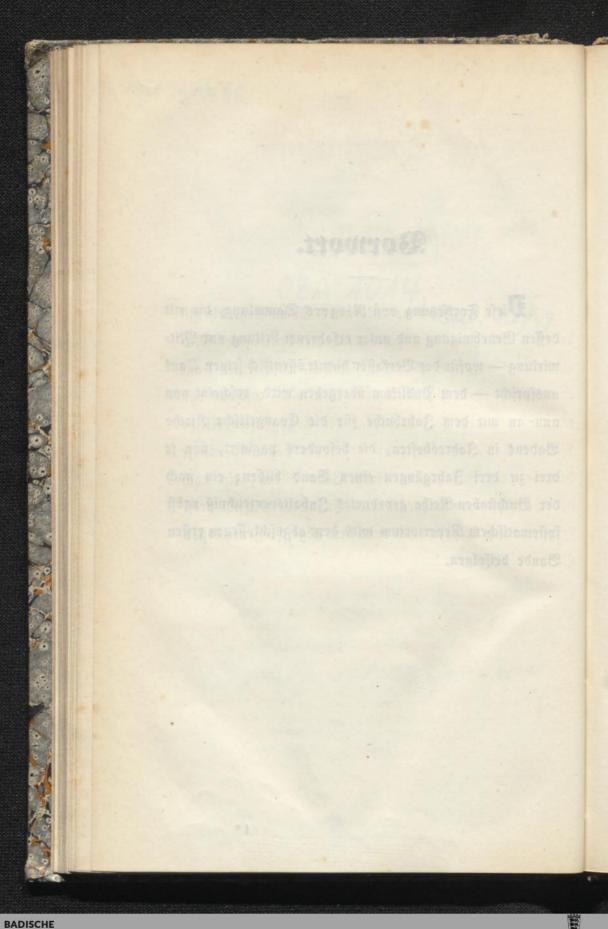
5 0

1957 9 3285

0ZA 1014, Beil. 1.1849

# Borwort.

Diese Fortsetzung von Riegers Sammlung, die mit dessen Genehmigung und unter erfahrener Leitung und Mitwirkung — wofür der Verfasser hiemit öffentlich seinen Dank ausspricht — dem Publikum übergeben wird, erscheint von nun an mit dem Jahrbuche für die Evangelische Kirche Badens in Jahresheften, die besonders paginirt, von je drei zu drei Jahrgängen einen Band bilden; ein nach der Buchstaben-Reihe geordnetes Inhaltsverzeichniß nebst systematischem Repertorium wird dem abgeschlossenen ersten Bande beifolgen.



Gefet, das Verfahren bei Gideserhebungen betreffend.

Reg.=Blatt 1848, Rr. 81.

Leopold, Großherzog von Baden, Bergog von Babringen.

Mit Bustimmung Un fer er getreuen Stände haben Bir hinsichtlich bes Berfahrens bei Gibeserhebungen beschloffen und verorbnen, wie folgt:

#### S. 1.

Eide werden ohne Rudficht auf das Glaubensbekenntniß des Schwörenden in folgender Form geleiftet:

"Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, baß zc. (hier folgt bas zu Beschwörende). So mahr mir Gott helfe!"

#### S. 2.

lleberall, wo wegen der Beitläufigkeit der Schwurformel oder der großen Zahl der Schwörenden das Nachsprechen der Eidesformel nicht thunlich, oder wo es in den Gesetzen besonders vorgeschrieben ist, wird die Eidesformel nur vorgelesen (§. 6 Absat 2) und der Schwörende spricht die Bestadung in folgender Weise aus:

"3ch schwöre, fo mabr mir Gott belfe!"

#### §. 3.

Die dem Gide gleich geltende Befräftigung solcher Bekenner des driftlichen Glaubens, welche den Gid als unerlaubt betrachten, geschieht in der Form der §§. 9 und 19.

#### §. 4.

Der Beamte, welcher ben Eid abnimmt, hat fich zuerst zu verlässigen, ob ber zu Beeidigende ben vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe.

#### S. 5.

Wer einen Eib vor dem Richter abzulegen hat, ift gehalten, sich von seinem Seelsorger oder einem Geistlichen seines Glaubens über die Wichstigkeit und Heiligkeit des Eides vorbereiten zu lassen und Bescheinigung bierüber vor der Ausschwörung desselben vorzulegen.

Wenn in besonderen oder bringenden Fällen die Eidesvorbereitung nicht thunlich erscheint, so fann der Richter den Schwörenden von diesem Erforderniß entbinden. Die Unterlassung derselben wirft in keinem Falle die Nichtigkeit des Eidschwurs.

S. 6

Bor ber Beeidigung richtet ber Beamte an den zu Beeidigenden eine furze, aber eindringlichliche Ermahnung über die Bichtigfeit und Bedeutung bes Eides, sowie die Strafen des Meineides.

Hierauf wird bemfelben bie Eidesformel langsam und beutlich vorgelesen, auch, wo bieg erforderlich scheint, erläutert.

S. 7.

Die Gibesabnahme felbst hat mit ber Burbe und Feierlichkeit gu geschehen, welche ber Ernst und bie Wichtigkeit ber Sandlung erfordern.

Der Schwörende leistet den Gid stehend, indem er die linke Sand auf das herz legt, die rechte aber gen himmel empor halt und dem Beamten die Eidesformel laut und langsam nachspricht.

Bei ber Eidesleiftung erheben sich fammtliche Unwesende.

S. 8

Wo nach ben Gesegen eine schriftliche Eidesleiftung ftatthaft ift, genügt es, wenn ber Schwörende eine Urfunde, welche die vollständige Eidesformel enthalt, mit folgenden Worten unterzeichnet:

"Nach forgsamer und gewissenhafter Erwägung bes Inhalts bieser Urfunde, und ber Bedeutung ber Handlung, welche ich vornehme, schwöre ich, so wahr mir Gott helse:"

(Drt und Tag.) (Namensunterschrift.)

Auf dieser Urfunde muß von dem betreffenden Geistlichen bescheinigt werden, daß die Eidesvorbereitung, die hier in keinem Falle unterbleiben darf, statt hatte.

S. 9.

Wenn nach den Gesegen der Eid in Form eines Sandgelübdes ab- zulegen ift, so finden die Borschriften der SS. 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Berpflichtende leistet bas Handgelübde stebend, indem er die linke Sand auf bas Berz legt, bem Beamten die Berpflichtungsformel laut und langsam nachspricht und sodann mit der rechten Sand demselben ben Handschlag gibt.

Bei der Leiftung bes Sandgelübdes erheben fich fammtliche Unwesende.

S. 10.

Das handgelübde wird in folgender Form geleistet:

"Ich versichere burch feierliches handgelübde an Eidesstatt, bagec. (bier folgt bas Anzugelobende) auf Shre und Gewissen."

In Fällen bes S. 2 lautet bie Bestabungsformel:

"3d verfichere auf Ehre und Gewiffen."

#### 6. 11.

Die Eibesordnung vom 24. Mai 1802, fo wie bie Berordnung vom 6. März 1813 über die Ablegung der Judeneide, und vom 3. Mai 1833 über bas Berfahren bei Eibeserhebungen in burgerlichen Rechtsfachen, find aufgehoben.

Begeben zu Rarlerube in Unferem Staatsminifterium, ben 20. Dezember 1848.

## edent rid agmillate de Leopold. hilliand red gaugiding sid foudere ber Gefflichen in 92. 92

v. Stengel.

ing

fem

alle

den

ind

or=

311

n. nb

3e=

ift,

ge

te

id

gt

en

6=

g.

ie

el

en

e.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Sobeit bes Großherzogs: Shunggart.

# Die Beeidigung der öffentlichen Diener auf die Verfaffung betreffend.

Br 30,279, jur Rachricht und mit bem Anfugen, bag fie leiner befondern

Besie bigenteit den befordere une Albigente bes Erbrigen bei Der ber bei bei bei

1. Minift. b. 3. vom 30. Dez. 1848, Nr. 20,779.

Seine Ronigliche Sobeit ber Großbergog haben nach allerhöchfter Staats-Ministerialentschließung vom 25. November v. 3., Nr. 2,758, bem Dieffeitigen Minifterium eröffnen laffen:

Da nach bem Gefege vom 7. Juni b. 3., die öffentlichen Diener, obne baf ein Unterschied zwischen ben eigentlichen Staatsbienern und ben niebern Dienern gemacht wurde, einen Dienfteid, welcher zugleich die Berpflichtung auf bie Berfaffung enthält, fcmoren muffen, fo fällt bie bisherige bandgelübbliche Berpflichtung ber niebern Diener auf die Dienstführung binweg.

Im Uebrigen ift dieser Diensteid gesetlich vorgeschrieben, also eine Bedingung ber Amtebefleidung, und wenn ein öffentlicher Diener ben Eid verweigern follte, wurde er eben bamit auf feinen Dienft verzichten.

Nachricht hievon bem Evangelischen Dberfirchenrath gur Rachadtung.

gez. Beff.

#### 2. Minift. b. 3. vom gleichen Datum Rr. 20,785.

Dem Evangel. Dberfirdenrath wird auf feinen Bericht vom 5. b. M., Dr. 18,100, unter Rudfendung ber Beilage eröffnet:

Aus bem vorgelegten amtlichen Bericht vom 13. Rovember v. 3., Dr. 13,787, fonnten wir nichts entnehmen, ale bag bie beiden Evangel. Beiftlichen in R. R. erflärten, fie wollten, bevor fie ben Berfaffungeeib ableiften, zuerft eine Berfügung ihrer vorgefesten Beborbe abwarten.

**BADISCHE** LANDESBIBLIOTHEK Da es aber einer folden nicht bedarf, so find diese Geiftlichen mit Rudsicht auf die Generalverfügung vom heutigen, Nr. 20,779, geeignet zu belehren.

gez. Brunner.

3. Evang. Oberfirdenrath vom 16. Januar 1849, Rr. 757.

Erlaß Großh. Minift. d. I vom 30. Dezember v. J., Nr. 20,785, die Beeidigung der öffentlichen Diener auf die Berfassung, hier insbesondere der Geistlichen in N. N. betreffend.

#### Beschluß.

Durch bas Defanat R. bahier erhalten bie beiden evangelischen Geistlichen in R. R. eine Abschrift obenerwähnten Erlasses und der Berstügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. v. M., Rr 20,779, zur Nachricht und mit dem Anfügen, daß sie feiner besondern Beisung der diesseitigen Behörde zur Ableistung des Eides auf die Bersfassung bedürfen und demnach der Vorladung der competenten Staatsbehörde zur Beeidigung Folge zu leisten haben.

Nachricht hievon ben fammtlichen evangelischen Defanaten unter Mittheilung ber oben erwähnten Abschriften.

Böhme.

# 4. Berordn. Blatt bes Mittelrheinfreis 1849, Rr. 5.

Nr. 2001. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Staatsministerial = Entschließung vom 25. November v. J., Nr 2758, dem Großh. Ministerium des Innern eröffnen lassen:

"Da nach dem Gesetze vom 7. Juni d. 3., die öffentlichen Diener, ohne daß ein Unterschied zwischen den eigentlichen Staatsdienern und den niedern Dienern gemacht wurde, einen Diensteid, welcher zugleich die Berpflichtung auf die Berfassung enthält, schwören mussen, so fällt die disherige hand gelübdliche Berpflichtung der niedern Diener auf die Dienstführung hinweg.

"Im Uebrigen ift bieser Diensteid gesetzlich vorgeschrieben, also eine Bedingung ber Amtobekleidung, und wenn ein öffentlicher Diener ben Eid verweigern sollte, würde er eben damit auf seinen Dienst verzichten.

"Bas die übrigen Staatsbürger betrifft, so erscheint auch der bei ihnen gesetzlich vorgeschriebene Huldigungs- und Berkassungseid nach § 13 bes VI. Konstitutionsedists als eine Bedingung des Erwerbs der staats-bürgerlichen Rechte überhaupt."

Hieraus folgt, daß vor dem Antritt des angebornen Bürgerrechts und beziehungsweise vor der Aufnahme in daffelbe der vorgeschriebene hulbigungs- und Berfassungseid abgeleistet werden muß. Die Memter find baber hiernach zu belehren.

Der Huldigungs = und Berfassungseid ift, wie bisher, am Geburts = tage Gr. Königl. hobeit bes Großherzogs abzunehmen, und zwar allen Staatsbürgern welche bas 21. Jahr zurückgelegt haben.

Dies wird in Gemäßheit Erlasses Großt. Ministeriums bes Innern vom 30 Dezember v. J., Nr. 20,779, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Karlsrube, ben 20. Januar 1849.

> Großherzogliche Regierung des Mittelrheinfreises. Rettig.

# Die Pastoration der evangelischen Ginwohner in ungemischten katholischen Orten betreffend.

Berodn .- Blatt bes Mittelrheinfreis 1849, Rr. 2.

Die Pastoration der evangelischen Einwohner in den ungemischten katholischen Orten des Oberamts Offenburg wird hiermit dem evangel. Pfarramt Offenburg zugewiesen, mit Ausnahme der Orte Marlen, Goldsicheuer und Kittersburg, welche dem evangel. Pfarramt Ecartsweier überwiesen werden.

Die Orte bes Amtes Oberfirch werden dagegen bem evangelischen Pfarramt Legelsburft zugewiesen.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1848. Großherzoglicher evangelischer Oberfirchenrath. Böbme.

vdt. Spohn.

# Die Verpflichtung der Volksschullehrer betreffend.

Berordn.-Blatt des Mittelrheinfreis 1849, Rr. 3.

Nr. 33,704. Durch Erlaß Großt. Ministeriums bes Innern vom 20. Sept. 1844, Nr. 9955—56, wurde für die handgelübbliche Berpflichtung der neu angestellten Lehrer ein gemeinsames Formular entworfen.

Durch bas Gesetz über bie Beeibigung auf die Verfassung vom 7. Juni d. J. (Reg = Blatt Nr. 37) ist ein für alle öffentlichen Diener gleichmäßig normirter Diensteid eingeführt worden, wodurch der Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 20. September 1844 aufsgehoben ist.

Großherzogl. Ministerium des Innern hat baher mittelst Erlasses vom 5. Dez. d. 3., Nr. 19,526, die beiden Großherzogl. Oberfirchenräthe und den Großherzogl. Oberrath der Ifraeliten angewiesen, in Zufunft bei der Anstellung neuer Lehrer deren" Beeidigung nach Vorschrift des S. 2 Absas 2 des Geseges vom 7. Juni d. J. durch die betreffenden Nemter anzuordnen.

Sammtliche Großherzogl. Ober- und Aemter bes Regierungsbezirfs werden hievon in Bezug auf die diesseitige Befanntmachung vom 5. November 1844, Nr. 34,119, zur Nachachtung in Kenntniß gesett.

Karlerube, ben 30. Dezember 1848.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinfreises. Rettig.

vdt. Däuller.

# Deutsche Grundrechte für Rirche und Schule.

(Auszug aus bem Reg.=Blatt 1849, Rr. 2.).

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs im Staatsministerium vom 8. Januar, Nr. 92, werden hiermit die im Reichsgesethlatt vom 28. v. M. verfündeten Grundrechte mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entwürfe der zum Vollzug erforderlichen Gesetze den Ständen werden vorgelegt werden.

Karlerube, den 12. Januar 1849.

Ministerium bes großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Du sch.

vdt. Barbiche.

Dem deutschen Bolfe sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Berfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Berfassung oder Geschgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

#### Artifel V.

S. 14. Jeber Deutsche hat volle Glaubens- und Gewiffensfreiheit. Niemand ift verpflichtet, seine religiöse lleberzeugung zu offenbaren.

S. 15. Jeder Deutsche ift unbeschränft in der gemeinsamen häus= lichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Berbrechen und Bergeben, welche bei Ausübung biefer Freiheit begangen werden, find nach bem Gefete zu bestrafen.

S. 16. Durch bas religiöse Bekenntnis wird ber Genuß ber burgerlichen und ftaatsburgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt. Den ftaatsburgerlichen Pflichten barf basselbe keinen Abbruch thun.

S. 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber ben allgemeinen Staatsgesepen unterworfen.

Reine Neligionsgesellschaft genießt vor andern Borrechte durch ben Staat; es besteht fernerhin feine Staatsfirche. Neue Religionsgesellsschaften durfen sich bilben; einer Unerkennung ihres Bekenntnisses durch ben Staat bedarf es nicht.

S. 18. Niemand foll zu einer firchlichen handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

S. 19. Die Formel bes Eides foll fünftig lauten: "So mahr mir Gott belfe."

S. 20. Die bürgerliche Gültigfeit der Che ift nur von der Bollziehung des Zivilaktes abhängig; die firchliche Tranung kann nur nach der Bollziehung des Zivilaktes stattsinden.

Die Religionsverschiedenheit ift fein burgerliches Chehindernig.

S. 21. Die Standesbücher werden von den burgerlichen Behörden geführt.

#### Artifel VI.

S. 22. Die Wiffenschaft und ihre Lehre ift frei.

S. 23. Das Unterrichts = und Erziehungswesen steht unter ber Oberaufsicht des Staats, und ift, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

S. 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten, und an folden Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen bat.

Der häusliche Unterricht unterliegt feiner Beschränfung.

S. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll burch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern ober deren Stellvertreter durfen ihre Kinder ober Pflegebefohlenen nicht ohne ben Unterricht laffen, welcher für die untern Bolfsschulen vorgeschrieben ift.

S. 26. Die öffentlichen lehrer haben die Rechte ber Staatebiener.

Der Staat fiellt unter gesetslich geordneter Betheiligung ber Gemeinden aus ber Babliber Geprüften bie Lehrer ber Bolfsschulen an.

§. 27. Für ben Unterricht in Bolfsschulen und niederen Gewerbeichulen wird fein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten foll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werben.

§ 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu mählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will

# Einführungsgesetz zu den Grundrechten der Deutschen in Beziehung auf Unterricht und Erziehung.

Aus dem Einführungsgesetz zu den Grundrechten heben wir folgende Bestimmungen aus, welche sich auf Rirche und Schule beziehen.

Art. I. Mit der Berfündigung treten (vom 27. Dezember v. J. in 20 Tagen für ganz Deutschland) in Kraft die §§. 14, 15, 16, 18 und der zweite und dritte Absatz des §. 17; desgleichen die §§. 22, 24, 25 und 28.

Art. II. In Beziehung auf den im §. 17 ausgesprochenen Grundsat der Selbst ffan digkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Prinzips erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

Art. III. Abanderungen oder Erganzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die betreffenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungefäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden und zwar

6) durch Erlaffung der nach §. 19, 20 und 21 erforderlichen Bor- fchrift über Eib-, Ehe- und Standesbucher.

7) Durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der §§. 23, 26 und 27.

Art. VII. Bis zur Erlaffung ber nöthig werdenden neuen Gesetzen bleiben die bisherigen in Kraft.

Franffurt, ben 27. Dezember 1848.

Der Reicheverwefer: Erzbergog Johann.

## Gefchäftsityl zwischen den Gehörden.

Staatsminift. v. 6. 3an. 1849, Nr. 85.

Seine Ronigliche Sobeit ber Großbergog baben nach bem unterthanigften Antrage bes Minifteriums bes Innern vom 28. Nov. v. 3., Rr. 19,116, in Betreff bes von ben Behörden gu beobachtenden Wefchafte. ftyles anzuordnen geruht : daß fünftighin alle Staatsbehörden, ohne Rudficht auf Ueber- ober Unterordnung, fich das Pradifat: "Großberdoglich" zu ertheilen haben, und wo an die Person eines Beamten im Dienfte geschrieben wird, gleichfalls ohne Rudficht auf lleber= ober Unter= ordnung biefem bas Prabitat: "Berr" beizulegen fen; ferner, bag bie Unterbehörden ben Dberbehörden, mit Weglaffung aller Unterwürfigfeites formeln, lediglich gu berichten, auch alle Staatsbehörden bei ihren Berfügungen an Privatpersonen fich mehr, ale bieber geschehen, jener Sprache und jenen Formen gu nabern haben, welche im Privatgefchafteverfebr unter Gebildeten üblich find. In Bortragen an feine Konigliche Sobeit jum Großh. Staatsminifterium foll es übrigens bei ben bisber üblichen Ehrerbietigfeitsformeln, jedoch mit Weglaffung bes auf das Großbergogt. Staatsminifterum bezüglichen Prabifats : "Soch ftpreiflich" fein Berbleiben baben.

Befchloffen im Großberzogl. Staatsminifterium gu Rarlerube, ben

6. Januar 1849.

Vorstehender Auszug aus der höchsten Entschließung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs aus Großherzogl. Staatsministerium vom 6. d. M., Nr. 85, ergeht an sämmtliche Defanate und Pfarrämter zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Karleruhe, ben 19. Januar 1849.

gez. Böhme.

Geset, die Aufhebung der Seschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betreffend.

Reg.=Blatt 1849, Nr. 7.

Leopold, Großherzog von Baben. Serzog von Babringen.

Mit Buftimmung unferer getreuen Stande haben wir befchloffen und verordnen wie folgt.

Art. 1. Der Absat 1 bes S. 9 ber Berfassung erhalt folgende Fassung:

"Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Zivil = und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Konfession gleiche Ansprüche."

Art. 2. Der §. 19 ber Berfaffungsurfunde erhält folgende Faffung: "Die politischen Rechte aller Religionstheile find gleich."

Art. 3. Die Biffer 1 des S. 37 der Berfaffungeurfunde ift auf= gehoben.

Art. 4. Der §. 69 der Verfassungsurfunde erhält folgende Fassung: "Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen; "So wahr mir Gott helse!"

Gegeben zu Rarlorube in Unferem Staatsministerium, ben 17. Februar 1849.

#### Leopold.

# Betheiligung der Geiftlichen bei Gefchwornengerichten.

Auszug aus bem Reg. Blatt 1849, Rr. 8.

S. 5 bes Gefețes.

Bu bem Ehrenamt eines Geschworenen sind alle babischen Staatsbürger, welche das dreißigste Lebenssahr zurückgelegt haben, und unter feine der Ausnahmen der §§. 6 und 7 fallen, berechtigt und verpflichtet. (Unter diesen Ausnahmen sind die Geistlichen nicht begriffen.)

§. 19.

Auf ihr Berlangen fonnen von der Berpflichtung, Geschworene zu fenn, befreit werden:

1-4. verschiedene Genannte;

5. Geiftliche eines jeben Glaubensbefenntniffes.

Diese Personen sind, wenn sie befreit werden sollen, verpflichtet, ihren Ablehnungsgrund dem Hofgerichte anzuzeigen, und die nöthigen Nachweisungen hierüber vorzulegen, ehe der Hofgerichtspräsident die Namen aus der Urne zieht.

Die Gründung und Seaufsichtigung der Privatunterrichtsund Erziehungs-Anstalten betreffend.

Minift. b. Innern, vom 9. Marg 1849. Reg. Bl. Rr. 14.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großt. Staatsministerium vom 24. Februar d. J., Nr. 551, wird zum Bollzuge des §. 24 in Bersbindung mit dem §. 23 des Reichsgesetzes, über die Grundrechte des deutschen Boltes, über die Gründung und Beaufsichtigung der Privatunterrichts = und Erziehungs = Anstalten, verordnet wie folgt:

#### S. 1.

Die Berordnung über Privatlehranstalten vom 1. November 1840 (Regierungs. Blatt 1840. Nr. 37, Seite 298. Rieger V. 214), wird aufgehoben.

#### S. 2.

Ber eine Privatunterrichts = oder Erziehungsanstalt grunden will, bat ber Oberschulbeborde feine Befähigung nachzuweisen.

Gleiche Nachweisung hat Dersenige zu liefern, welcher die Leitung einer schon bestehenden Privatlehr = und Erziehungsanstalt übernehmen, oder an einer solchen Unterricht ertheilen will.

#### §. 3.

Ift durch die vorgelegten Urfunden die Befähigung dessenigen, der eine solche Unstalt gründen, leiten, oder an ihr Unterricht ertheilen will, binsichtlich seiner Kenntnisse nicht schon flar, so veranlaßt die Oberschulsbehörde eine Prüfung desselben. Ebenso hat dieselbe, soweit ihn seine sittliche Befähigung nicht genügend bekannt oder nachgewiesen ist, darüber die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen.

#### S. 4.

Wenn sich der Vorsteher einer solchen Anstalt oder ein Lehrer an derselben einer groben Unsättlichkeit oder eines ihn in der öffentlichen Achtung herabsehenden Bergehens schuldig macht, namentlich also in den Fällen des § 53 und des §. 54, Absay 1 und 2, des Volksschulgesehes vom 28. August 1835, so kann die Oberschulbehörde denselben, als der sittlichen Befähigung zum Unterricht entbehrend, von der Leitung und Unterrichtsertheilung an der Anstalt entfernen.

#### S. 5.

Die Aufsichtsbehörden über die Bolksschulen fann in benjenigen Privatlehranstalten, in welchen Kinder vom Schulpflichtigkeitsalter unterrichtet werden, alljährliche Prüfungen vornehmen. Ueberzeugt sie sich hiebei, daß die Kinder nicht den in den Bolksschulen vorgeschriebenen

Unterricht in genügender Beise erhalten, so fann sie die Ettern oder beren Stellvertreter anhalten, die Kinder, in so fern sie für deren Unterricht nicht in anderer Beise genügend sorgen, in die Bolfoschulen zu schieden.

S. 6.

Die Aufsicht über die Privatunterrichts = und Erziehungs = Anstalten im Allgemeinen, führt die Schulbehörde, welcher die Aufsicht über die öffentlichen Anstalten gleicher Urt übertragen ist.

Geset, der Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und v. Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei- und Patronatsrechte betreffend.

Staats-Minift. v. 24. Februar 1849. Reg.-Blatt 1849, Nr. 9. Hierber gebören der Art. 2.

Die Patronatörechte der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen sind aufgehoben, ohne daß dadurch eine Beränderung in dem bisherigen Bestand der Pfründen begründet wird. Wo sedoch eine Last bei Dotirung einer Pfründe für die Ausübung des Patronats übersnommen werden sollte, verbleibt dasselbe dem Standesberrn, in so fern wegen seiner Uebernahme nicht eine Bereinbarung zu Stande fommt.

21rt. 3.

Die dahin gehörenden §§. 40-44 der Deflaration, vom 30. Juli 1840, Reg.-Blatt Nr. 25, find aufgehoben. Siehe Rieger V. Pag. 2.

Finanggesete, soweit sie das steuerbare Ginkommen der Geistlichen und Schullehrer betreffen.

Staats-Minift. v. 21. Marg 1849. Reg. Blatt 1849, Rr. 15.

Die Maßregeln zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahre 1849 betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,

herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unferer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artifel.

Die durch Artifel 4, Ziffer 1, des Gesetzes vom 17. Juli 1848, Reg.-Blatt Rr. 48 (siebe Rieger VIII. S. 321), für bas Jahr 1848

bestimmte außerordentliche Steuer der siren Bezüge wird im Jahr 1849 auf alles klassensteuerpflichtige Einkommen, soweit es, in einer Hand vereinigt, mehr als 1000 fl. beträgt, ingleichem auf die nach §. 32 des Geseses vom 21. Juli 1839 sonst steuerfreien Appanagen, Wittume, Nadelsgelder, Sustentationen und Erziehungskostenbeiträge ausgedehnt und nebst der ordentlichen Klassensteuer erhoben. Bon den klassensteuerpflichtigen Einkommen, so weit es, in einer Hand vereinigt, nicht mehr als 1000 fl. beträgt, wird in dem Jahr 1849 neben der ordentlichen Klassensteuer der gleiche Betrag als außerordentliche Steuer eingezogen. So weit dann in den klassensteuerpflichtigen Einkommen enthaltenen Geschäftsgebühren zur Bestreitung bestimmte Lasten nothwendig sind, unterliegen sie der außersordentlichen Steuer nicht.

Vollzugsverordnung zu obigem Finanzgesetze, soweit sie das der Klassensteuer unterworfene Einkommen der Geistlichen und Schullehrer berührt.

Reg.=Blatt 1849, Nr. 19.

Ratafter.

#### S. 1.

Das Kataster, beziehungsweise hebregister ber außerordentlichen Steuer vom klassensteuerpflichtigen Einkommen für 1849, zerfällt in folgende zwei Abtheilungen:

I. Personen, beren gesammtes biefer außerordentlichen Steuer unterworfenes Einfommen über 1000 fl. beträgt.

II. Personen, deren gesammtes, in ihrer Hand vereinigtes flaffenfteuerpflichtiges Einsommen nur 1000 fl. oder weniger beträgt.

I. Abtheilung: Einfommen über 1000 fl.

#### 6. 2

Bu ben Steuerpflichtigen ber erften Abtheilung geboren:

1) Die Staats, Militär= und Kirchendiener u. s. w., welche im Laufe des Kalendersahres 1849 oder eines Theiles desselben an sirer Bessolung, Competenz u. s. w., mit Zurechnung ihrer der Klassensteuer unterworfenen sonstigen Bezüge, ein Einsommen bezogen haben, oder noch beziehen werden, welches in derselben Hand verseinigt, 1000 fl. für's Jahr übersteigt;

r=

3U

211

ie

- 2) alle übrigen, nicht schon unter 1 genannten flassensteuerpflichtigen Personen, deren gesammtes flassensteuerpflichtiges Einfommen 1000 fl. für's Jahr übersteigt.
- 3) diesenigen Mitglieder der Groberzogl. Familie, welche ein nach Urt. 32 des Gesetzes vom 21. Juli 1839 sonst steuerfreies Einkommen an Appanagen, Wittum, Nadelgelder, Sustentation, oder Erzie-bungskoftenbeitrag beziehen.

#### S. 3.

Die Steuer von ber erften Abtheilung angehörenden Perfonen beträgt bei einem freuerpflichtigen Gesammteinkommen

von 1001 fl. 1500 fl., einschließlich 2% bes gangen Betrags.

	(a second file)							
11	1501 ,,	2000	11	"	3%	11	11	11
"	2001 ,,	2500	11	"	4%		11	"
"	2501 ,,	3000	"	11 -	5%		11	//
"	3001 ,,	4000	11	11	6%		"	"
"	4001 ,,	5000	11	11	7%		"	11
11	5001 ,,	6000	11	11	8%			"
on	mehr als	6000	11	11			"	11

Der Mehrbetrag der Steuer einer höhern Klasse gegen eine geringere darf jedoch nie größer sein als der Betrag, um welchen das steuerpflichtige Einkommen größer ist als das höchste Einkommen der vorhergehenden Klasse.

#### S. 4.

Sandelt von ber Berechnungsweise ber Steuer.

II. Abtheilung. Einfommen von 1000 fl. und darunter.

Die diesen Personen anzusetzende angerordentliche Steuer ift lediglich nach den Bestimmungen der für die Klassensteuer bestehenden Gesetze und Berordnungen zu bemessen und besteht in einem ihrer ordentlichen Klassensteuer für 1849 gleichkommenden Betrag.

Gemeinsame Bestimmung, Bugange, Abgange, Gingugstermine.

S. 6.

Als fire Bezüge find diejenigen Einkommenstheile anzusehen, welche nach S. 6 der Bollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 zum Klassensteuersgesete, Regierungsblatt 1838 Seite 217, die ständigen Einnahmen der Steuerpflichtigen bilben.

Bei Ortsgeiftlichen und Schullehrern muß auch das nach §. 26 der oben genannten Verordnung von der Alassensteuer ausgeschlossene, der Grund und häusersteuer unterworfene Einkommen von neuen Dotationen mit in Verechnung gezogen werden.

Haften auf dem pflichtigen Einkommen Lasten und Abgaben, so dürfen dieselben, so weit deren Abzug bisher bei der Klassensteuer zugelassen war, auch bei Berechnung der außerordentlichen Steuer in Abzug gebracht werden u. s. w.

Man vergleiche hiermit Reg. Blatt Ro. 51 und 53 v. Jahr 1849.

# Berordnung.

Die Rlaffenfteuer betreffenb.

Der Artifel 37 des Gesetes vom 8. Juli v. J., die Aufstellung der Kataster ic. betreffend (Regierungsblatt 1848, Seite 238), hat die Prüfung der Klassensteuerfassionen den Schatzungsräthen und die Entscheidung der Streitigkeiten über die Anlage zur Klassensteuer den Steuersschwurgerichten zugewiesen.

Zum Vollzuge bieser Gesetzesstelle wird nunmehr unter Aufhebung ber entgegenstehenden Bestimmungen der Bollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 (Regierungsblatt 1838 Seite 217), verordnet, wie folgt:

#### S. 1.

Die Klassenfeuerfassionen, so weit solde nach S. 8 ber Bollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 eingereicht werden mussen, sind wie bisher
an die in dieser Berordnung bezeichneten Behörden und zwar in der
ersten hälfte des Monats September einzugeben.

#### S. 2.

Der Bürgermeister jedes Ortes hat die ihm nach S. 30 der Bersordnung vom 2. Juni 1838 zufommenden Fassonen in ein mit Ordnungszahlen zu versehendes Verzeichniß, das den Namen jedes Steuerpstichtigen und die von ihm angegebene Summe seines der Klassensteuer unterworfenen Einkommens enthält, einzutragen und mit diesem Verzeichnisse dem Schapungsrath zur Prüfung zuzustellen.

Der Schatzungsrath hat die Prüfung auf den Grund der Klassen= steuergesetze vom 31. October 1820 und 10. Juli 1837, so wie der Bollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 vorzunehmen.

Er hat bas geprüfte und nöthigenfalls berichtigte Berzeichniß fammt ben Fassionen bem Steuerperaquator juzustellen, welcher auf beffen Grund

en

d)

m

115

en

r.

10

das Orts = Rlaffensteuerregister fertigen und nebst dem Berzeichnis und den Fassionen spätest ens auf den 15. October zur weiteren Borlage an die Steuerdirection der Kreissteuerrevision einsenden wird.

#### S. 3.

Die in den §§. 16 bis 25 der Berordnung vom 2. Juni 1838 mit der Empfangnahme der Fassionen von untergebenen Dienern und Pensionären beauftragten Behörden haben diese Fassionen bezüglich der aus ihren Kassen sliegenden Einkommenstheile zu prüfen und zu berichtigen.

Hat nach dem Inhalt der Fassion oder nach dem Wissen der Behörde ein solcher Diener oder Pensionar ein, nicht durch die der Behörde zu Gebot stehenden Rechnungen und sonstigen Materialien, kontrolirbares zufälliges Einkommen, wie Zählgelder, Geschäftsgebühren, Honorarien u. s. w. zu beziehen, so übersendet die prüsende Behörde die betressenden Fassionen mit einem nach S. 2 verfaßten Berzeichniß in der zweiten Hälfte des Monats September dem Schatzungsrath am Wohnsig des Steuerpslichtigen, welcher die noch ungeprüsten Ansätze zu prüsen, erforderlichen Falls zu berichtigen, sodann aber die geprüsten Fassionen mit dem berichtigten Verzeichniß in der ersten Hälfte des Octobers an diesenige Behörde zurück zu senden hat, von welcher sie ihm zugekommen sind.

Die genannte Behörde hat sammtliche bei ihr eingefommene Fasfionen mit dem Entwurf der Klassensteuerregister in der zweiten Hälfte des Octobers an die Steuerdirection einzusenden.

#### S. 4.

Die in den §§. 26 bis 29 der Berordnung vom 2. Juni 1838 bezeichneten Behörden haben die an sie gelangenden Fassionen bezüglich jener Einkommenstheile zu prüfen, welche aus ihnen untergebenen Kassen sließen, oder durch ihnen zu Gebot stehende Materialien kontrolirt werden können.

Sie haben sodann die so weit geprüften Fassonen mit einem nach §. 2 aufgestellten Berzeichniß in der zweiten hälfte des Septembers dem Schapungerath am Wohnsig des Steuerpflichtigen zur Prüfung aller übrigen Anfage ber Fassonen zu übersenden.

Nach vollzogener Prüfung wird ber Schatzungerath bas Verzeichniß sammt ben Fassionen zur Aufnahme in bas Orts-Rlassensteuerregister an ben Steuerperäquator abgeben.

#### 5. 5

hält ber Schatungsrath die Anfätze einer ihm zur Prüfung zugewiesenen Fassion für zu nieder, so hat er den betreffenden Klassensteuerpflichtigen zur Angabe seiner Erinnerungen vorladen zu lassen. Der Klassensteuerpflichtige ist verbunden, persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Sein Richterscheinen hat die Folge, daß der Klassensteueransat nach dem Ermessen des Schatungerathes bestimmt wird und hiernach die Steuer entrichtet werden muß, so lange nicht im Wege der Berufung abandernde Entscheidung erfolgt ift.

#### S. 6.

Wer gegen das Verfahren und die Geschäftsbehandlung des Schazzungsraths in formeller Beziehung, so wie wegen Verzögerung, Willfürlichkeit und dergleichen Beschwerde erheben will, hat solche an die Steuerdirection zu richten und bei der Obereinnehmerei oder dem Hauptsteueramt des Bezirks schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Obereinnehmerei (bas Hauptsteueramt) holt nach gepflogener Boruntersuchung die Entscheidung der Steuerdirection ein und sest hievon den Beschwerdeführer in Kenntniß.

#### 6. 7.

Wer bagegen über eine materielle Entscheidung des Schatzungsraths Beschwerde führen will, hat solche — so weit eine Berufung nach Urt. 21 des Gesches vom 8. Juli v. J., die Ausstellung der Kataster u. s. w. betreffend, zulässig ist — an das Steuerschwurgericht zu richten und innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Eröffnung der Entscheidung dem Urt. 19 des eben gedachten Gesehes gemäß anzumelden und auszuführen.

Als Tag der Eröffnung gilt, so fern dem Pflichtigen nicht eine schriftliche Fertigung zugegangen ift, der Tag, an welchem ihm der Steuerforderungszettel zugestellt ward und, wo eine solche Zustellung nicht stattsindet, der Tag, an welchem der bestrittene Steueransatz erstmals durch Abzug an der Besoldung zc. erhoben wurde.

Bis eine abandernde Entscheidung des Steuerschwurgerichts erfolgt, muß die Steuer nach den vom Schatzungsrathe, beziehungsweise von den übrigen mitwirfenden Behörden, beschlossenen Ansagen je auf die Bersfallzeit entrichtet werden.

So lange die Steuerschwurgerichte noch nicht gebildet sind, kann nach Art. 2 des Gesetzes vom 12. Februar d. J. (Reg. Blatt 1849, Seite 71) die Berufung an die Steuerdirection gebracht werden. Es fommen dabei die in der Bollzugsverordnung vom 30. März d. J. (Regierungsblatt Seite 176) enthaltenen Borschriften zur Anwendung.

#### S. 8

Gelangt der Schatungerath zur Kenntniß, daß ein Klassensteuerpflichtiger durch unrichtige oder durch unterlassene Angaben sich seiner Steuerpflicht gänzlich oder theilweise entzogen hat, so hat er zur genaueren Untersuchung von den ermittelten Thatsachen der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) in deren Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsit hat, die Anzeige zu machen.

D

1=

Iĝ

De

es

en

n

en

r=

rit

fte

10=

ich

en

en

nd)

em

er

uß

an

ge=

er=

der

fid)

Gleiche Berbindlichfeit haben die zur Empfangnahme der Faffionen berufenen Behörden und der Steuerperäquator.

Der Schatzungsrath ist überdies befugt, Personen, welche nach seinem Wissen in das Orts-Alassensteuerregister (§. 2 und §. 4) gehören und, gleichwohl die Einreichung einer Klassensteuerfassen unterlassen haben, durch den Steuermahner gegen eine Gebühr von drei Kreuzern bieran erinnern zu lassen.

S. 9.

Die Großherzogliche Steuerdirection ift mit dem weiteren Bollzuge beauftragt.

Carlerube, den 16. August 1849.

Ministerium ber Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Poppen.

#### Die weltliche Leier der Kirchweihe betreffend.

Regierung bes Mittelrheinfreis vom 24. Angust 1849. Berordnungsblatt für ben Mittelrheinfreis vom 1. September 1849 Ro. 14.

No. 20,305. Im hinblid auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse hat sich das Großherzogl. Ministerium des Innern unter dem 14. d. M. No. 10,447 veranlaßt geschen, zu bestimmen,

Daß die weltliche Feier der Kirchenweihe überall nur an demselben Tage, wie die firchliche, nämlich am 3. Sonntag im October, ftattfinden könne.

# Die Befetung der Rathichreibereien durch Schullehrer betr.

Regierung bes Mittelrheinfreises vom 31. August 1849. Berordnungsblatt für ben Mittelrheinfreis vom 12. September 1849 No. 15.

No. 20,921. Durch Beschluß vom 13. d. M., No. 10,394, hat Großherzogl. Ministerium bes Innern verordnet, daß fein Schullehrer zur Berschung eines Nathschreiberdienstes zugelassen und verpflichtet werde, bevor sich derselbe darüber ausgewiesen habe, daß ihm die Bewilligung zur Uebernahme des Dienstes von Seite seiner vorgesetzten Großherzogl. Oberschulbehörde ertheilt worden ist.

# Stand der Behnt-Ablöfung am 1. Januar 1849.

h n n e

3m Auszug nach Reg. - Blatt 1849 Rr. 20.

#### Gefet,

bie Abschaffung ber Tobesfirafe betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden, Bergog von Bahringen.

Regierungsblatt 1849, Ro. 15.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artifel.

An die Stelle der Todesstrafe, welche mit Ausnahme der im Kriegsrecht damit bedrohten Berbrechen, durch S. 9 der deutschen Grundrechte abgeschafft ift, tritt in allen übrigen Fällen, für welche die Strafgesetze dieselbe androhen, lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Gegeben zu Karlerube in Unferem Staatsminift. ben 16. Marg 1849.

#### Leopold.

v. Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs: Schunggardt.

# Anfat verschiedener nach den alteren Gesetzen zu conftatirenden Gebühren.

Regierung bes Mittelrheinfreises v. 30. Januar 1849. Berordnungsblatt für ben Mittelrheinfreis Ro. 4, vom 17. Februar 1849.

(Bur Berichtigung ber Tar = und Sportelordnung, soweit sie in bie geistliche Amtöführung einschlägt. S. Rieger II. S. 45—47.)

No. 2830. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat zur herbeiführung einer gleichförmigen Anwendung der Tax=, Sportel= und Stempelordnung in Verwaltungssachen im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium und Großherzogl. Justizministerium, soweit dessen Geschäftstreis dadurch berührt wird, durch Erlaß vom 9. Dec. 1848 No. 19,729, verfügt:

I. Alteredispenfation gur Berebelichung.

Wenn einer Braut zum gesetzlichen Heirathsalter ein Jahr und ein Monat sehlen, so ist die Seite 26 der Tax-, Sportel- und Stempelordnung von 1807 bestimmte Taxe von 1 fl. und 30 fr. doppelt anzusetzen.

#### XVIII. Traufdeine.

Für die Mittheilung der Acten an jenes Amt, welches ben zweiten Trauschein auszustellen hat und für die Rücksendung der Acten sind je 18 Kr. in Ansatzu bringen.

#### XIX. Berpflichtungen.

Nach S. 2 und 5 des Einführungsedictes zur Tax=, Sportel= und Stempelordnung sind alle Verpflichtungen, welche im öffentlichen Interesse geschehen, sportelfrei; es sind baber bei Verpflichtung der Waldhüter, der Feldhüter, der Fleischbeschauer, Schatzungs= Ausschüffe, Ortsbautaratoren, Nachtwächter, Ortspolizeidiener, Gemeinde=Wegwarte feine Gebühren anzuseten.

# Sanitätspolizeiliche Maßregeln beim Ausbruche der Glattern betreffend.

Regierung des Mittelrheinfreis vom 27. Februar 1849. Berordnungsblatt für ben Mittelrheinfreis vom 7. April 1849 No. 6.

No. 6105. Um die weitere Berbreitung der Blatternfrankheit vers mittelst Anstedung zu verhüten, soll nach §. 17 und 18 der Instruction vom 2. August 1815 und nach der Berordnung vom 21. Februar 1826, da wo sich Blatternfranke befinden, sogleich die Hauss und Zimmersperre angeordnet werden.

So zweckmäßig diese Maßregel an sich ift, so wird der beabsichtigte 3weck durch sie doch nur unvollständig erreicht, weil die damit verbundenen Belästigungen und Kosten zur Berheimlichung der Krankheit oder zur Umgehung der Sperre reizen, und der Bollzug allzuschwer zu überwachen ist. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hält es deßhald laut Berfügung vom 21. Februar d. J. No. 2831 für angemessen, daß die Unwendung der Sperre, so weit thunlich, beschränkt, und durch andere Borkehrungen ersest werde, insbesondere durch möglichst allgemeine Bornahme der Nachimpfung, welche als das sicherste Schusmittel erscheint.

hiernach hat das Großherzogl. Ministerium bestimmt:

1) Die Haus - oder Zimmersperre ist nur dann anzuordnen und in der mit Verfügung vom 18. April 1843 Ro. 4074 vorgeschriebenen Weise zu überwachen, wenn die Blatternfrankheit in einem Orte neu auftritt und noch seine größere Verbreitung hat; wo dagegen die Krankheit schon weitere Ausdehnung gewonnen hat und von der Absperrung ein wirksamer Schutz für die Gesunden nicht zu erwarten ist, hat dieselbe zu unterbleiben.

3=

3e

9.

te

ur

1:

it

C.

2) In allen Fällen ist durch die Aerzte die Absonderung des Kranken dringend anzuempfehlen, und ist an der Thure des Hauses oder des Zimmers, in welchem sich ein Blatternfranker besindet, eine Warnungstafel anzuhängen mit der Inschrift:

"hier find die Blattern". Es wird vor dem Eintritt in bas Saus (Zimmer) gewarnt.

- 3) In bem Saufe felbst find bis gur Genesung und Desinfection bes Rranfen Chlorraucherungen zu veranftalten.
- 4) So oft sich in einem Orte die Blatternkrankheit zeigt, ist durch Besehrung über die Folgen der Krankheit, die Schutzkraft der Impfung und die Nothwendigkeit einer Erneuerung derselben oder durch Wiederveröffentlichung der in diesem Sinne erlassenenen Bekanntmachungen darauf hinzuwirken, daß alle Diejenigen, welche das 16. Lebensjahr bereits erreicht und weder die natürlichen Blattern gehabt haben, noch nachgeimpft worden sind, sich sofort einer Nachsimpfung unterziehen

Auch die Pfarrämter sind in einem solchen Falle aufzufordern, durch Belehrung und Ermahnung mitzuwirken, daß die Nachimpfung möglichst allgemeinen Eingang finde, und badurch der weitern Berbreitung und den Berherungen der Krankheit entgegengetreten werde.

Diese Berordnung wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung befannt gemacht.

# Die sanitätspolizeilichen Maßregeln beim Ausbruche der Glattern betreffend.

Regierung des Mittelrheinfreis vom 20. März 1849. Berordnungsblatt vom Mittelrheinfreis No. 6 vom 7. April 1849.

No. 8022. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat nachträglich zu der im Berordnungsblatt erschienenen Ministerial-Berfügung vom 21 Februar No. 2831 unter dem 13. März No. 4036 nachträglich angeordnet, daß die unter Ziffer 2 jener Berfügung erwähnten Warnungstafeln stets an die Thure des Hauses und nicht nur an jene des Zimmers anzubängen sei.

#### Die Alassenstenerfassionen betreffend.

Steuerdirection vom 11. Sept. 1849. Berordnungsblatt für ben Mittelrheinfreis vom 20. October 1849 Ro. 18.

No. 12,531. Rach S. 26 bis 28 der Berordnung vom 2. Juni 1838, Reg. Blatt No. 24, waren seither die Klassensteuerfassionen

a. ber Ortogeistlichen und Schullehrer, sowie ber Pensionare biefer Rathegorie bei ben vorgesetzten Defanaten,

b. der Diener und Pensionare der Standes = und Grundherren bei den betreffenden standesherrlichen Domänenkanzleien und den Grundsberren zur Prüfung einzureichen, und von diesen den AreissteuersRevisionen zur Berechnung der Klassensteuer und Aufnahme in die Heberegister mitzutheilen.

Diese Bestimmung hat nun durch Art. 37 des Gesetzes vom 8. Juli v. J. über die Ausstellung der Kataster ic. (Reg. Blatt S. 238) und §. 4 der Berordnung vom 16. v. M. (Regierungsblatt S. 426) eine Abänderung dahin erlitten, daß die Dekanate, die standesherrlichen Domänenkanzleien und die Grundherren die geprüften Fassionen nicht mehr an die Steuer Revisionen, sondern mit einem nach §. 2 der legt-allegirten Berordnung ausgestellten Berzeichniß in der zweiten Hälfte des Septembers dem Schaßung frath am Bohnsit der Steuerpslichtigen mitzutbeilen haben.

Bur Beseitigung von Migverständnissen und behufs einer rafcheren Erledigung ber Geschäfte werden bie vorgenannten Stellen noch besenders auf diese Aenderung aufmerksam gemacht.

# Pfarrwittwen und Waifen.

Rieger VIII. 217.

1) leberficht des altbadischen Pfarrwittwenfistus.

Diese Bermögensverminderung hat ihren Grund in der im vorigen Rechnungsfahre ungewöhnlich geringen Einnahme an Fisciquartalien.

3

0:

19

t=

18

n

11,

19

19

tg

rn

m

th=

ng

ido

B=

es

Die Babl ber Contribuenten 232 fl.; Die Beneficiaten 103 fl.; Das Bittmenbeneficium betrug 180 fl.

b. Nach	ber	Darftellung	vom	1. Juni	1847/48.
---------	-----	-------------	-----	---------	----------

Reines Bermögen				257,090 fl. 49 fr.
Rach ber vorigen Darftellung				256,547 ,, 28 ,,

Bermebrung

543 fl. 21 fr.

Contribuenten 232 fl.; Beneficiate 101 fl.; Wittwenbeneficium 180 fl.

2) Des Reubabischen Pfarrwittmenfiscus.

a. Nach ber Darftellung feiner Einnahmen und Ausgaben pro 1. Juni 1847.

Reines Bermögen				102,520 ft. 22 fr.
Rach der vorigen Darstellung	1846			100,042 ,, 56 ,,

Bermehrung

2,477 fl. 26 fr.

Contribuenten 172 fl.; Beneficiaten 75 fl.; bas Beneficium beträgt 160 fl.

b. Nach ber Darftellung feiner Einnahmen und Ausgaben pro 1. Juni 1848.

Reines Bermögen				105,457 fl. 52 fr.
Rach voriger Darstellung pro.	1847			102,520 ,, 22 ,,

Bermebrung 2,937 fl. 30 fr.

Contribuenten 173 fl.; Beneficiate 71 fl.; bas Beneficium betrug 160 fl.

## 3) Sterbeaffe evangelifder Geiftlichen.

Rach bem zweiten Rechenschaftsbericht ber Centralverwaltung auf 1. Januar 1849 gabite bie Gefellichaft 187 Glieber.

3hr Bermögen betrug an biefem Tage:

Ausstehende Rapitalien		. 5100 fl. — fr.
Raffenvorrath		. 398 ,, 28 ,,
Inventarium		
		5505 fl. 28 fr.
Bermögen vom 31. Dezember 1845		. 2489 ,, 29 ,,
	Wanmakum	2015 ff 50 fm

Seit Gründung der Gesellschaft — 9. November 1842 — sind 12 Mitglieder mit Tod abgegangen, an deren Relicten 2275 fl. ausbezahlt wurden. Nach den Beschliffen der Generalversammlung vom 1. Mai 1849, beträgt auch für die neue dreisährige Verwaltungsperiode das Beneficium 200 fl. Die Jahresbeiträge sämmtlich er Mitglieder wurden um 30 fr. gemindert und die Beiträge der süngsten Altersclasse auf 2 fl. herabgesett.).

## 4) Stand der allgemeinen Schullehrer-Wittwencaffe.

Fortsetzung ju Rieger VIII. 225.

1) Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben u. s. w. der allgemeinen Schullehrer=Wittwen= und Waisencasse nach dem Stand der Rechnungen für 1846.

Reg.=Blatt 1847 No. 36.

	Neg.=Blatt 1847 No. 36.	
A. Einnahmen B. Ausgaben		32,182 ft. 51 ft. 24,365 ,, 26 ,,
	Mehreinnahme	7,817 fl. 25 fr.
C. Vermögensstand am	31. Dezember 1846 . 31. " 1845 .	231,711 ,, 36 ,, 223,913 ,, 31 ,,
Ber	mehrung im Jahr 1846	7,798 fl. 5 fr.
	December 1846. ten	
2) Summarische Ueberst dem S	cht der Einnahmen und ! Stand der Rechnung für	,
R	eg.=Blatt von 1848, No. 56.	
A. Einnahme B. Ausgabe		0 = 010 00
	Mehreinnahme	6,630 fl. 36 fr.

<sup>\*)</sup> Obgleich diese, von Dekan Rieger in Billftett 1842 in's Leben gerufene, und von ihm bis 1. Mai 1849 geleitete, Anstalt eine reine Privatanstalt ist, und nicht in Gliedschaft mit unserem kirchlichen Organismus steht, so werden die Leser dieses Jahrbuches gerne obige Mittheilung vernehmen, und sich des Gedeichens einer Anstalt 'erfreuen, die sich die Milderung der Noth von Pfarrwittwen und Baisen zur schönen Aufgabe macht.

as

oro

) fl.

oro

A.

C. Bermögensstand auf 31. December 1	
Vermehrung im Ja	hr 1847 6,597 fl. 37 fr.
D. Personalstand am 31. December 184'  1) Contribuenten	2,235.
3) Summarische llebersicht der Ginnabn Jahr 184	
A. Einnahme	31,659 fl. 12 fr.
B. Ausgabe	
Mehre	nnahme 4,929 fl. 45 fr.
C. Bermögensftand auf 31. December 1	848 241,484 ,, 10 ,,
,, 31. ,, 1	847 238,309 ,, 13 ,,
Vermehrung im Ja	br 1848 3,174 ,, 57 ,,
D. Personalstand am 31. December 1848  1) Contribuenten  2) Beneficiate, Wittwen und	2,233.

## Verzeichniß .....

ber semmes & The mer danille moles in the

von der oberften Rirdenbehörde vorgefdriebenen Bugtags= terte von 1844 bis 1849.

Fortsehung ber von Rieger VI. G. 171 von 1823-1843 gesammelten Texte.

	Vormittags.	Nachmittags.
1844.	Matth. 11, 28-30.	1. 306. 2, 6.
	Pfalm 51, 11—14.	3oh. 14, 6.
1846.	Micha 6, 8.	306. 16, 4-5
1847.	Sefefiel 18, 31-32.	Euc. 19, 20.
1848.	Matth. 19, 20.	Offenb. 2 5.
1849.	Jerem. 3, 12—13.	Euc. 15, 18.

the new Comments of the State of the State of the State of State o

#### Das Verfahren bei Gideserhebungen betreffend.

Berordnungeblatt fur ben Mittelrheinfreis vom 3. November 1849 Ro. 19. \*)

Sämmtliche Uemter werden angewiesen, in den Aussertigungen der Borladungen zur Eidesleistung die Eigenschaft, in welcher eine Person den Eid zu leisten hat, z. B. als Zeuge oder Sachverständiger, oder wegen eines übernommenen Dienstes, genau zu bezeichnen, und bei Haupteiden oder vom Nichter auferlegten Eiden (Notheiden) die Eidesformel beizuseten.

Ein besonderes Ersuchschreiben an den Geiftlichen um Bornahme ber Eidesvorbereitung ift nicht erforderlich.

Karlerube, ben 13. October 1849.

Juftizministerium B. B. v. Pr. Junghanns.

vdt. R. Stößer.

## Beirathserlanbniß, Conscriptionspflichtige betreffend.

Berordnungsblatt für ben Mittelrheinfreis vom 14. Rovember 1849 Ro. 20.

No. 26,939. Das Großberzogl. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. October d. J. No. 12,973 ausgesprochen, daß Gesuche von Conscriptionspflichtigen um heirathserlaubniß zurüczuweisen sind, da durch die einstweilige Auflösung der Großberzogl. Militärverbande die Kriegspflicht der Landesangehörigen nicht aufgehoben worden ist; was hiemit den Großberzogl. Aemtern des diesseitigen Kreises eröffnet wird.

Karlerube, ben 6. November 1849.

Großherzogl. Regierung bes Mittelrheinfreises.

Rettig.

vdt. Reumann.

<sup>\*) 3</sup>m Berordnungsblatt bes Mittelrheinkreis Ro. 20 vom 14. November 1849 publicirt ber Großherzogl. Katholische Oberkirchenrath obige Justizministerialverfügung ber katholischen Dekanaten.

Das Benehmen der Staatsdiener und Kirchenbeamten während der Dauer der Revolution.

Staatsminifterium vom 27. Juni 1849. Regierungeblatt 1849 Ro. 35.

Bährend der Dauer der revolutionären Gewalt haben ihr gegenüber manche Angestellte ein Berhalten gezeigt, welches mit den gegen Uns übernommenen und beschworenen Pslichten so wenig vereinbar ift, daß ihr Benehmen ein Aufgeben des dienstlichen Berhältnisses zu der rechtmäßigen Regierung als nothwendige Folge in sich schließt.

Derartige, mit oder ohne Staatsdienereigenschaft Angestellte sollen als aus Unseren Diensten ausgetreten angesehen werden, und in soweit Wir Uns zu einer Wiederverwendung derselben in Unseren Diensten bewogen sinden sollten, wird diese nur in der Uns angemessen erscheinenden Weise, ohne Anersennung eines Anspruches auf erworbene Rechte, erfolgen. Gegen Kirchenbe amte, die sich in ähnlichem Falle besinden, ist unter Sperrung des Pfründegenusses in dem durch die Kirchenverfassung vorgesschriebenen Wege einzuschreiten.

Anwälte, Schriftverfasser und Practifanten, welche an der Empörung Theil genommen, oder selbe begünstigt haben, sind im Disciplinarwege strengstens zu verfolgen.

Indem Wir hierdurch weder dem Amte des Strafrichters vorgreifen, noch denjenigen, die sich in erworvenen Rechten gefränkt glauben, die Klage vor dem bürgerlichen Richter abschneiden wollen, beauftragen wir die Borstände unserer Ministerien, das hierdurch weiter Erforderliche einzuleiten.

Gegeben in Unferem Staatsministerium zu Mainz, ben 27. Juni 1849.

## Leopold.

Alüber, Regenauer, v. Stengel, A. v. Roggenbach, v. Marschall, Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl:

Shunggardt.

(Vollzugsverordnung des Obigen.)

Evangelischer Oberfirchenrath vom 10. Juli 1849.

No. 9135. Erlaß bes herrn Präsidenten bes Großherzogl. Minifteriums bes Innern vom 7. Juli 1849. Den Bollzug der höchsten Deflaration vom 27. Juni d. J. über das Berhalten der Staats = und Kirchendiener mahrend der Dauer der Revolution betreffend.

#### Beschluß.

Un fammtliche Defanate und Begirfs=Schulvifitaturen.

Durch Staatsministerial-Entschließung vom 27. d. M. ist angeordnet, daß diesenigen Staats und Kirchendiener, welche während der letten Revolution in unserem Lande ein solches Berhalten gezeigt haben, welches mit ihren Dienstpflichten und dienstlichen Beziehungen zur rechtmäßigen Regierung unvereinbarlich ist, von ihren Stellen entsernt werden sollen, und es ist uns der Auftrag zu Theil geworden, genaue Erörterungen darüber zu veranstalten, welche Beistliche, Bicare, Haupt- und Unterlehrer in die Reihe dersenigen gehören, gegen welche ein dienstliches Einschreiten als nothwendig erscheint.

Außer benjenigen, welche als Mitglieder bes landesausschuffes, ber conftituirenden Berjammlung, als Civilfommiffare ober beren Stellver= treter, in Thatigfeit waren, und bamit ju Stugen und Leitern ber Revolution sich hergegeben haben, sind hierzu namentlich auch diejenigen zu rechnen, welche von ber revolutionaren Regierung ober ibren Agenten einen, von ber rechtmäßigen Regierung ober ihren Behörden, ihnen nicht übertragenen Dienft, eine Beforberung ober Berfegung auf eine andere Stelle angenommen, ober in anderer Beife innerhalb ober außerhalb ihres gewöhnlichen Wirfungefreises an ber Emporung fich betheiligt baben, fowie diefenigen, welche eine Billigung berfelben gur Schau trugen, ober überhaupt eines Benehmens fich schuldig machten, welches ihnen bas Butrauen entziehen muß, und nicht minder Diejenigen, welche burch ibr Unschliegen an bie Revolution ober ihre Agenten perfonliche Brede zu erreichen ober Bortheile fich zu verschaffen suchten. Die Abnbung eines folden Benehmens und die Entfernung pflichtvergeffener Diener aus ihren Memtern barf nicht länger verzögert werben, und bas Defanat (bie Begirfs = Schulvisitatur) wird bemnach aufgefordert, bas Berbalten ber im Bezirfe befindlichen Geiftlichen und Bicare (Saupt = und Unterlebrer) mahrend ber letten Beit genau zu prufen, und über jeben berfelben, bem ein ftrafbares Benehmen zur Laft fällt, unter genauer Angabe ber betreffenden Sandlungen balbigft einen besonderen Bericht zu erstatten, bamit obne Bergug die erforderliche Untersuchung eingeleitet, und sobann bie verdiente Strafe gegen die Schuldigen verhängt werden fann, wie bas Interesse bes Staates und ber Gemeinde erheischt.

Böhme.

Spohn.

r

it

11

n

r

3=

e

# Den Landeskathechismus und dessen Anseindungen betreffend. Evangelischer Oberkirchenrath.

Rarlsruhe, den 3. April 1849.

Un fammtliche Großherzogl. Evangelifche Defanate:

No. 4888. Es sind uns in jüngster Zeit aus verschiedenen Gemeinden Eingaben zugekommen, in welchen die Entfernung des Landeskathechismus und die Einführung des kleinen Kathechismus Luthers verlangt wird. Der gleichlautende Inhalt derselben, so wie ihre Vervielfältigung durch Ueberbruck lassen vermuthen, daß sie einen gemeinsamen Ursprung haben, und eine verabredete Sache sind. Obwohl unter den Unterzeichnern sich keine Geistlichen besinden, so wissen wir doch, daß sie sich dabei betheiligen und nicht allein in ihren eigenen Gemeinden die formulirten Petitionen verbreiten, sondern sogar in andere zur Unterschrift schicken.

Ein foldes Berfahren muß um fo mehr befremben, als es Niemanden unbefannt fenn fann, daß die Abschaffung und Ginführung von Religions= buchern überhaupt gar nicht in ber Macht und Befugnif bes Dberfirchenrathes liegt, diefer vielmehr bie Pflicht bat, alle Beichluffe, welche von ber Generalfonobe gefaßt, und von Seiner Königlichen Sobeit bem Großherzoge fanctionirt find, wie dieß hinsichtlich ber Ginführung bes Landesfathechismus ber Kall ift, zu vollziehen und aufrecht zu erhalten Außerdem liegt es zu Tage, daß in einer unirten Rirche ber Rathechismus ber einen früher getrennten Ronfession, so wenig als ber ber andern wieder von Neuem eingeführt werden fann, ohne damit zugleich die Union felbft, welche feit beinabe 30 Jahren fegensreich beftebt, zu gefährben. Sollte aber gar eine Trennung ober Spaltung in ber unirten Rirche beabsichtigt ober vorbereitet werden wollen, so werden wir dazu nimmer= mehr die Sande bieten, weil wir überzeugt find, daß dieg nichts weniger als jum Beil bes Bolfes gereichen, fondern bie nachtheiligften Folgen in mehr als einer Beziehung baben wurde. Dag übrigens von der Einführung bes lutherischen Rathechismus nicht bas abhängt, was man davon zu erwarten scheint, zeigen die Länder, in welchen er bis beute im firchlichen Gebrauch geblieben ift; benn es muß zugegeben werden, daß unsere Gemeinden benen fener gander im driftlichen Glauben und leben wenigstens nicht nachsteben.

Sehr bedauerlich ift es, daß in fenen Petitionen im Widerspruch mit ben fonst geltend gemachten Grundfägen theilweise eine Sprache geführt wird, wie sie sich gegenüber ber oberften Rirchenbehörde nicht ziemt.

Noch mehr aber ist zu beklagen, daß man es nicht verschmäht, in einer so aufgeregten Zeit die Gemüther auch noch in religiöser Hinsicht zu beunruhigen und in ihnen die Meinung hervorzurufen, als sey das Bolf um die Heilswahrheiten des Christenthums "betrogen", also absichtlich hintergangen worden.

Wir haben zwar die Ueberzeugung, daß eine verhältnismäßig nur kleine Zahl von Kirchengliedern diesen Bestrebungen sich geneigt zeigen werde, sehen uns aber doch, um etwaigen weiteren Versuchen zuvorzusommen, veranlaßt, die Geistlichen des Landes zu warnen, daß sie sich an den gedachten oder ähnlichen Unternehmungen nicht betheiligen, am wenigsten Petitionen, wie die oben genannten, in den eigenen oder gar in fremden Gemeinden zur Unterschrift verbreiten. Vielmehr erwarten wir, daß sie, wenn solche Petitionen in ihre Gemeinden eingebracht werden, Alle, welche sie zu unterzeichnen vorhaben, auf dem Wege ruhiger und freundlicher Belehrung davon abmahnen.

Ueberhaupt aber muffen wir es ben Geistlichen bringend an's Herz legen, Allem, was den Frieden der Gemeinde stören und dem Parteiswesen auf dem Gebiete der Kirche Borschub leisten könnte, entgegen zu treten, und wir fordern sie auf, falls ihre Bemühungen ohne Erfolg bleiben sollten, das weitere Einschreiten diesseitiger Behörde zu veranlassen.

Boehme.

# Die Camerariate betreffende Verordnungen.

## Evangelischer Oberfirchenrath.

Rarlerube, ben 28. Mai 1844.

Mündliche Bemerfung, die Decretur ber unftändigen Ausgaben betr.

Un fammtliche Defanate.

No. 11,613. Um auch in obiger Beziehung eine Geschäftsvereinsfachung zu bewirfen, werden die Verrechnungen ermächtigt, alle im Lauf der Rechnungsperiode vorfommenden, denselben unzweiselhaft obliegenden Ausgaben bis zum Betrag von 25 fl. einschließlich zu bezahlen, sobald die Verrechner sich von der Richtigkeit der Anforderung in allen Bezieshungen verlässigt haben. Dievon sind die Camerariate mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß über die so bezahlten Posten am Schlusse der Rechnungsperiode ein einfaches Verzeichniß zu sertigen und dieses nebst den Duittungen zur Ertheilung der Gesammtdecretur anher vorzulegen ist. Diese Anordnung bezieht sich sowohl auf die Fiscirechnungen, als auf bloße Besoldungs-Administrationen und die Hülfsfonds.

Baumüller.

Lepique.

D

1

n

n

n

e

ľ

11

# Evangelischer Oberfirchenrath.

Rarlsruhe, ben 4. Februar 1848.

No. 1895. Bericht bes Camerariats N. N. vom 26. v. M., bie Berwaltung ber Evangelischen Kirchen- und Stiftungscapitalien betr.

Beschluß.

Durch bas Defanat N. wird bem Camerariat eröffnet:

Das Generale vom 16. Juni 1847 (Rieger VIII. 332) bezieht sich auf alle Kapitalanlagen nach bem 20. Juni 1844, mithin auch auf die durch Cession erhaltenen Obligationen und die inzwischen an Pfarreien gemachten Anleihen.

Da jedoch bei lettern mitunter die Nothwendigfeit oder Gründe der Billigfeit eine Ausnahme erfordern, so erwartet man in solchen Fällen specielle Borlage.

Böhme.

## Evangelischer Oberfirchenrath.

Rarlerube, ben 2. October 1849.

No. 13,781. Bericht bes Evang. Defanats N. vom 18. v. M., ben im Pfarrhause zu N. verübten Einbruch und Diebstahl betreffend.

Befdlug.

Durch die Großherzogl. Evang. Defanate werden den Pfarrwittwensfisci-Camerariate aufgefordert, gleich andern Berrechnungen, so weit es noch nicht geschieht, die Kamerariatstasse in dem Schlafzimmer aufzubewahren, wenn nicht ausnahmsweise ein anderes Gelaß des Hauses eine noch größere Sicherheit bietet und auf desfallsige Vorlage eine Ausnahme gestattet wird.

J. A. d. D. Fuchs.

Altfelix.

# Evangelischer Oberfirchenrath.

Karlerube, den 13. Nov. 1849.

No. 16,208. Erlaß Großherzogl. Hofdomänenkammer vom 2. I. M., No. 13,764. Die Ablieferung der Pfarr = Wittwensiscischuldigkeiten der Geistlichen betr.

### Beichluß.

Un die Großherzogl. Evangelischen Defanate des alten Pfarrwittmenfisci-Bereins.

Nach den Statuten haben die Camerariate über die Fiscischuldigsteiten der Geistlichen an diesenigen Berrechnungen Quartalconsignationen zu übergeben, von welchen erstere Besoldungstheile beziehen und die Berrechnungen dann die einzelnen Beträge an den Besoldungen abzuziehen, sofort dem Kamerariat in Solle abzuliefern.

Neber den Bollzug dieser Anordnungen sind von der Großherzogl. Domänenbehörde in neuerer Zeit und deswillen Anstände erhoben worden, weil für den abgegangenen Betrag besondere Duittungen von der Berswaltung verlangt wurden und Großherzogl. Hosdomänenkammer will nach rubricirter Mittheilung, sene Anstände nur dann fallen lassen, wenn wir die Geistlichen darüber belehren, daß sie solche besondere Duittungen von von der Domänenverwaltung nicht zu fordern haben.

Das Großherzogl. Evangel. Defanat wird demgemäß aufgefordert, bas Kamerariat und die Diöcesanen hievon zu unterrichten und zu veranlassen, daß das Kamerariat nach erhaltener Zahlung seweils der Berwaltung nur den Gesammtbetrag der Quartalconsignationen quittire, und dann die einzelnen Quittungen an die Geistlichen selbst ausstelle.

v. Wöllwarth.

Altfelix.

# Erlaß,

ben Einzug ber Collecten betreffend.

Evangelischer Kirchenrath. Den 1. August 1849, No. 10,211.

(Auszug eines Spezial-Erlaffes.)

II. Nachricht bem Defanat N., daß nach der maßgebenden landesberrlichen Berordnung vom 25. Mai 1752 die von Haus zu haus zu sammelnde Baisenhauscollecte durch den Lokalfirchenrechner und ein Mitglied des politischen Gemeinderathes zu erheben ist.

ie

11

er

n

9.

۲.,

n= e8 u=

ne

er

Provisorisches Geset, die Abanderung des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend.

Regierungs-Blatt für 1849, Ro. 58. (G. Rieger III. Geite 234.)

Leopold, von Gottes Gnaden

Großberzog von Baben, Bergog von Babringen. Wir feben Uns veranlaßt, auf ben Bortrag Unferes Staates

Wir sehen Uns veranlagt, auf den Vortrag Unsetes Staties ministeriums das Geset über den Auswand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 (Regierungsblatt von 1835, Nr. XLV., Seite 307 ff.) provisorisch in nachstehender Weise abzuändern:

6. 1.

Der S. 49 wird aufgehoben; an feine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Berfetzung beffelben auf eine andere ber gleichen Classe findet unbeschränkt ftatt.

Wenn jedoch ein zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes schon über fünf Jahre angestellter Lehrer einen fixen Gehalt bezieht, der den Rormalgehalt der Classe, in welche die Schule gehört, übersteigt, so darf er in dem Bezuge desselben durch eine Bersetzung nicht geschmälert werden.

Der Lehrer erhält, wenn die Bersetzung gegen seinen Willen und ohne hinzugetretene eigene Berschuldung geschieht, aus dem allgemeinen Pensions, und hülfssond (S. 64) eine nach der Berordnung vom 12. Januar 1826 (Regierungsblatt Nr. II.) zu bemessende Bergütung der Zugskosten.

6. 2.

Der S. 54 erhält folgende Faffung:

Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann in dienstpolizeilichem Wege auch alsbann erfolgen:

- 1) wenn er zu einer geringeren, als ber im §. 33, Rr. 1, genannten jedoch höheren, als vierwöchentlichen bürgerlichen Gefängnifftrafe verurtheilt wurde;
- 2) wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab, oder
- 3) wenn er Schulfinder grob mighandelte, fo wie auch
- 4) wegen eines seines Standes unwürdigen, ober mit seinen Berufspflichten unvereinbarlichen Benehmens;
- 5) wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorfams ober Bernachlässigung feiner Dienstpflichten, ober wegen unordentlichen Lebensmandels überhaupt.

§. 3.

Der § 55 wird abgeandert, wie folgt:

In den letterwähnten Fällen (S. 54, Biffer 5) erfolgt die Entlaffung eines schon über 5 Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf einen vorausgegangenen Besserungsversuch.

Derselbe besteht in einem mit der Androhung der Entlassung versbundenen Berweise, welcher auf Anordnung der Oberschulbehörde dem Lehrer vom Bezirksamte und dem Schulvisitator gemeinschaftlich und zwar mündlich zu Protokoll ertheilt wird.

Ueber die Entlassung erfennt die Oberschulbehörde, wobei dieselbe ermächtigt ist, dem zu entlassenden Lehrer, bei besonderen mildernden Umständen, oder in Fällen völliger Erwerds und Bermögenslosigseit desselben, einen widerrruflichen Nothdurftsgehalt, welcher jedoch die Hälfte des nach S. 51 ihm sonst gebührenden Ruhegehaltes nicht übersteigen darf, zu bewilligen, oder denselben versuchsweise als Unterlehrer oder als Schulverwalter zu verwenden.

S. 4.

Der S. 56 wird aufgehoben.

Gegeben zu Karleruhe in Unferem Staatsministerium ben 14. September 1849.

Leopold.

v. Marschall.

0

=

fe

er

3=

ng

Is

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit bes Großherzogs: Shunggarbt.

# Das Heirathen der zur außerordentlichen Conscription gehörigen Pflichtigen betreffend.

Regierung des Mittelrheinkreises v. 23. Jan. 1849. Berordnungsblatt vom 17. Februar 1849. No. 4.

No. 2812. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 26. Jänner d. J. No. 1373 verfügt, "daß den bei der gegenwärtigen außerordentlichen Conscription für untauglich Erstärten aller vier Altersklassen die Heiraths-Erlaubniß aus Rücksicht der Militärpstlichtigkeit nicht vorzuenthalten oder zu erschweren sei."

Dieses wird fammtlichen Großherzogl. Dber = und Aemtern zur Rachachtung hiermit öffentlich befannt gemacht.

Karlsruhe, ben 30. Jänner 1849.

Großherzogliche Regierung bes Mittelrheinfreises.

Rettig.

vdt. Müller.

Bon ber Großberzogl. Regierung bes Mittelrheinkreises ben 23. Juni 1849, No. 15,333 im Berordnungs-Blatt v. 17. November 1849, No. 21, publizirt.

### Ministerium der Finangen.

Rarleruhe, ben 28. April 1849.

Die Unterhaltung ber Staatsgebaube betreffenb.

No. 3058 bis 59. Im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern verordnen wir unter Aushebung des II. Abschnitts unserer Berordnung über das Hochbauwesen vom 7. März 1844 was folgt:

S. 1.

Die Bezirksbau = Inspectionen besorgen die gesammte Unterhaltung ber Staatsgebäude.

S. 2.

Im zweiten Sommer seder Budgetperiode werden von den Bezirksbau- Inspectionen Boranschläge über die in der nächsten Budgetperiode auszuführenden Bauunterhaltungsarbeiten für die verschiedenen Berwaltungszweige aufgenommen und nach und nach, sowie sie fertig werden, die letzte spätestens im November, der Bauinspection eingesendet.

Am 1. December zeigt diese der genehmigenden Behörde an, welche Boranschläge noch nicht eingekommen sind, und lettere betreibt dann beren Borlage, nötbigenfalls unter Anwendung von Zwangsmaßregeln.

Die Bauinspection prüft die Boranschläge sowohl in Bezug auf Nothwendigseit und Zweckmäßigseit der beantragten Arbeiten als hinsichtlich der durch die angegebenen Berhältnisse bestimmten Maße und der Preise und legt sie, sede sogleich nach geschehener Prüfung, mit ihren Bemerkungen der genehmigenden Behörde vor.

Lettere läßt die Berechnung prüfen, streicht die Antrage, welche nicht zur Ausführung fommen sollen, bestimmt die Summe, welche für die übrigen beantragten Arbeiten im Ganzen verwendet werden darf, sett die Bauschsummen fest und ordnet den Bollzug an.

S. 3.

Für die Form und Ausführlichkeit der Boranschläge dient die Anlage I als Muster.

Alle Gebäude eines Voranschlags werden nach Maßgabe des Budgets in Hauptabtheilungen gebracht, welchen die Rechnungsparagraphen vorzesetzt werden, und erhalten — in jeder Hauptabtheilung nach den Orten alphabetisch geordnet — fortlaufende römische Ziffern. Die einzelnen Arbeiten werden unter arabischen Ziffern aufgeführt, welche bei sedem Gebäude von vornen anfangen.

Der Inhalt des Boranschlags muß so verfaßt seyn, daß die Darskellung des mangelhaften Zustandes des Gebäudes die Nothwendigseit der beantragten Ausbesserung begründet und daß sich aus der Beschreibung der letzteren nicht nur deren Zweckmäßigseit beurtheilen, sondern auch zugleich die Art und Weise der Ausführung der Arbeit in solcher Genauigseit entnehmen läßt, daß ein Auszug aus dem Voranschlage dem Bauunternehmer als Richtschnur dienen kann.

### S. 4

Die Bezirks Bauinspection erhebt vor Aufnahme der ersten Baurelation von der Berwaltung ein Berzeichniß ihrer Staatsgebäude und
eine Beschreibung ihrer Baupslichten zu Lastengebäuden, sowie der vom
gemeinen Nechte abweichenden Unterhaltungs Berbindlichkeiten der Benußer ihrer Gebäude. Bon seder in einer Baupflicht oder UnterhaltungsBerbindlichkeit der Benutzer dann eintretenden Beränderung hat die Berwaltung die Bezirks-Bauinspection gleichbald zu benachrichtigen.

Unbestimmte oder unklare Berhältniffe sind vorgängiger Entschließung ber vorgesetzten Bebörde zu unterstellen.

### \$. 5.

In bem Boranschlage finden nur bie Arbeiten eine Stelle, beren Roften die Staatskaffe zu gahlen hat.

Bas Anderen obliegt, ift biefen zuzuweisen.

Wenn ein Boranschlag ober Antrag Herstellungen enthält, welche nach ber Mittheilung ber Berwaltung ber Staatsfasse nicht zustehen, so haftet ber Bezirksbaumeister für die Folgen.

#### S. 6.

Bor Aufnahme jedes Voranschlags fragt die Bezirks Bauinspection die Berwaltung und die Benuger der Gebäude nach deren Mängeln. Keine Ausbesserung, die nothwendig ift, um das Gebäude vor größerem Schaden zu bewahren, soll übergangen werden. Begehren, die sich mit den Geboten der Sparsamkeit nicht vertragen, sind zurüczuweisen.

#### S. 7.

Der Boranschlag beschränkt sich auf bie Herstellungen, für welche die Mittel voraussichtlich hinreichen werden, und bezeichnet die dringenden mit a, die nothwendigen, aber ohne zunehmenden Schaden für das Gebäude noch verschiebbaren, mit b, und die nütlichen, zur Erhaltung des Gebäudes aber nicht ersorderlichen, mit c. Jede Beränderung in der Anlage oder Eintheilung, die als Beränderung über 25 fl. und in Berbindung mit Unterhaltungsarbeiten über 50 fl. kostet, ersordert besondere Borlage.

Bur Bestreitung ber eines genauen Ueberschlags nicht fähigen Untersbaltungskosten ber Dächer, Bligableiter, Brunnenleitungen, verbecten Kanale, Senkgruben u. bgl, sowie ber unverschieblich en Arbeiten

zur Ausbesserung der nach Aufnahme des Boranschlags entstehenden Gebrechen ift eine Bauschsumme für jedes Gebäude in den Voranschlag aufzunehmen.

Sonstige, ohne Gefahr ober Schaben bis zur Aufnahme bes nächsten Boranschlags verschiebbare Unterhaltungsarbeiten dürfen in ber Regel nicht ftattfinden, wenn sie nicht mittelft bes Boranschlags genehmigt sind.

S. 8.

Im Boranschlage ist bei jedem Gebäude unmittelbar nach Beschreibung der Baupslicht, beziehungsweise der Unterhaltungsverbindlichkeit des Benußers, anzugeben, wie dieser seine Obliegenheit erfüllt hat. Bei Pfarr= und Kaplanhäusern ist noch beizufügen, wie der Pfründnießer in der Berwendung des Bauschillings steht, insbesondere, welche Herstellungen er seit der vorigen Nachweisung seiner Berwendungen bestritten hat und was diese Herstellungen kosten.

6. 9.

Die Aufnahme der Voranschläge hat ohne Rücksicht auf die Berschiedenheit der Verwaltungen so viel als thunlich in ununterbrochener Folge zu geschehen.

S. 10.

Die Genehmigungen zum Vollzuge der Bauvoranschläge sollen Ende Kebruars des ersten Jahres der Budgetperiode ertheilt seyn.

Ift das Finanzgeseth bis dahin noch nicht erlassen, so sind die Bewiltigungen nach dem den Ständen vorliegenden Budget, oder, wenn dieses eine erhöhte Forderung enthält, nach dem Sate für das unmittelbar vorhergegangene Jahr zu bemessen.

S. 11.

Wenn die Bewilligung nicht für alle Arbeiten des Voranschlags zureicht, so führt die Bezirks-Bauinspection den Voranschlag durch Ausscheisdung der minder dringlichen Arbeiten auf das Maaß der Bewilligung zurück.

6 12

Die auszuführenden Arbeiten werden in der Regel gemeinschaftlich von der Bezirfs = Bauinspection und Berwaltung auf der Kanzlei der letteren nach Orten und Handwerken in schiellichen Abtheilungen begeben. Machen die Umstände die Begebung einer Arbeit auswärts an Ort und Stelle räthlich, so wird solche, wenn die Berwaltung nicht besonders zur Mitwirfung angewiesen ist, von der Bezirfs = Bauinspection allein vorsaenommen.

Handwerksleute, welche keine gute Arbeit liefern, oder das Großhers zogliche Aerar übervortheilen, find auszuschließen und Afterbegebungen an die Zustimmung der Bezirks-Bauinspection zu knüpfen.

Benn bie Ausführungsfoften fammtlicher Arbeiten eines Boranfchlags

oder Antrags zusammengenommen ben genehmigten Ueberschlag nicht übersteigen, so sind alle die Arbeiten, beren Kosten höchstens 5 pCt. über ben Ueberschlag geben, andernfalls nur diesenigen, zu beren Ausführung bie Ueberschlagssumme hinreicht, sogleich endgültig zu begeben, für die übrigen dagegen ist Genehmigung einzuholen.

Jeber Handwerksmann, dem eine Arbeit verdungen wird, hat nebst seinem Bürgen den Voranschlag, auf welchen der Vertrag sich gründet, als Zugehör des Vertrags mitzuunterschreiben und erhält eine Abschrift des Neberschlags, soweit er die ihm übertragene Arbeit betrifft.

### §. 13.

Die Bauunterhaltungs Arbeiten sind in der Regel in öffentlicher Bersteigerung zu begeben, in welcher die Wahl unter den drei Lettbietens den vorbehalten werden kann. Ift zu einer Arbeit besondere Geschicklichkeit oder besonderes Zutrauen erforderlich, so ist die Einladung zur Versteisgerung derselben auf die tüchtigeren, zuverlässigeren Handwerker zu beschränken. Wenn die Versteigerung keinen günstigen Erfolg verspricht oder mißlingt, oder wenn der Gegenstand zu geringsügig ist, um eine Versteigerung anzuordnen, so können schriftliche Angebote eingefordert, oder es kann die Arbeit, wenn sie nicht über 50 fl. kommt, aus der Hand verdungen werden. Arbeiten, über welche kein genauer Ueberschlag gesfertigt werden kann, sind zuverlässigen Handwerkern auf Rechnung zu übertragen.

Jebe Abweichung von der Regel der öffentlichen Berfteigerung ift unter Angabe ber Grunde der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

### S. 14.

Wenn eine Baupflicht eine hülfsweise ist, so muß vor Begebung der einschlägigen Arbeit von der genehmigenden Behörde ausgesprochen seyn, daß das Großherzogliche Aerar zu bauen habe.

Bei getheilter Baulast ist die Zustimmung des Mitbaupflichtigen zur Ausführung der Arbeit auf gemeinschaftliche Kosten vor Begebung derselben einzuholen.

Werden Frohnbienste in Anspruch genommen, so ist dem Uebernehmer der Arbeit zu bedingen, diese im Falle der Verweigerung der Frohndienste nicht zu beginnen und deren Verweigerung sogleich der Bezirks = Bausinspection anzuzeigen.

#### S. 15.

Abweichung von dem Boranschlage bei Ausführung der Arbeit ift nicht gestattet. Wenn die Bezirks-Bauinspection eine Aenderung des Antrags in dem Boranschlage für zweckmäßig hält, so hat sie Genehmisgung dazu einzuholen. Reichen die bewilligten Mittel zur Verbesserung aller Schaden verursachenden Mängel nicht hin, so ist dies noch besonders vorzutragen.

r

### S. 16.

Die Bezirfe-Bauinspection ift ermächtigt:

- 1) unverschiebliche Herstellungen, falls Gefahr auf bem Berzuge haftet, selbst bann, wenn die genehmigte Bauschsumme bie nöthigen Mittel nicht barbietet;
- 2) Ergänzungsarbeiten, beren Nothwendigkeit erft bei ber Ausführung genehmigter Arbeiten wahrgenommen werden konnte, falls ein Stillstand ber angefangenen Arbeiten nachtheilig ift, ohne vorgängige besondere Genehmigung anzuordnen, welche sie aber sogleich nachträglich einzuholen hat.

### S. 17.

Bon seber Anordnung einer Arbeit hat die Bezirks = Bauinspection dem Bewohner, beziehungsweise dem Inhaber des Schlüssels des Gebäudes, vor Beginn derselben unter Bezeichnung des Uebernehmers Nachricht zu geben, mit dem Ersuchen, auf Herstellung guter Arbeit und vollständige Erfüllung des Bertrags zu sehen, und wenn der Handwerks mann dieser Forderung nicht nachkommt, solches anzuzeigen.

Dem Uebernehmer ber Arbeit ift die Auflage zu machen, bem Bes wohner ober Inhaber bes Schluffels bes Gebäudes ben erhaltenen Aussaug aus bem Ueberschlage auf jeweiliges Berlangen mitzutheilen.

Die Bezirks Bauinspection hat dann noch selbst an Ort und Stelle entweder vor der Zahlungs-Anweisung die Arbeit zu prüfen, oder, wenn solche im Bergleiche zu den Besichtigungskosten zu unbedeutend ist, bei der vorgängigen Zahlungs-Anweisung die Fortdauer der Haftbarkeit des Hand-werksmanns auf gelegentliche nachträgliche Prüfung vorzubehalten.

#### S. 18.

Der mit der Genehmigung der vorgesetzten Behörde versehene Voranschlag wird der Rechnung als Beleg angeschlossen.

Die Kostenzettel für genehmigte Unterhaltungsarbeiten und für Herstellungen, welche aus den mittelst des Boranschlags bewilligten Bauschssummen bestritten werden, bedürfen feiner Defretur der vorgesetzten Behörde. Die Kasse leistet die Zahlung dann, wenn der Bewohner, beziehungsweise der Inhaber des Schlüssels des Gebäudes, die gute und vollständige Herstellung der Arbeit auf dem Kostenzettel bescheinigt und die Bezirfsstauisspection eine ordnungsmäßige Zahlungssumweisung beigefügt hat. Die Kasse beanstandet die Zahlungsumweisung, wenn sie weiß, daß der Handwerssmann seine Berbeindlichseit nicht gehörig erfüllt hat. Zettel über Arbeiten, welche nicht Sache der Staatssasse sind, weist sie — bei Bermeidung sammtverbindlicher Ersappslichtigseit des Kassenbeamten mit dem BezirfssBaumeister — zurück.

Bon 1850 an führen bie Bezirfs = Bauinspectionen Berwendungs - bücher in ber burch die Anlage II bestimmten Form.

#### S. 19.

Die Berwaltung hat an ihrem Siße wenigstens einmal im Jahre und auswärts bei jeder Gelegenheit durch Besichtigung der ihr anverstrauten Staatsgebäude von deren baulichem Zustande Kenntniß zu nehmen und sich zu verlässigen, ob die Benußer derselben und die Handwerfsleute ihre Berbindlichkeiten erfüllt haben. Geringfügige Ausstellungen theilt sie lediglich der Bezirks Bauinspection mit, erhebliche berichtet sie der vorsgesetzen Stelle.

S. 20.

Die durch die Berordnung vom 7. März 1844 eingeführten Dienste ber nicht als ständige Gehülfen angestellten Werkmeister und Architesten, sie mögen Gehalt oder Tagsgebühren beziehen, hören mit der Verfündung dieser Berordnung auf.

S. 21.

Der erste Boranschlag ist im laufenden Jahre für die Budgetperiode 1850—1851 aufzunehmen. Bis Ende 1849 dauert das seitherige Bersfahren fort, mit dem Unterschiede, daß die Bezirks = Bauinspection alles Bauwesen selbst besorgt. Sie weist bis dahin die aus den bewilligten Krediten zu bestreitenden Kosten ohne Einholung einer Defretur auf die Kasse an und führt das Berwendungsbuch, welches ihr von der Berwaltung ausgefolgt wird.

S. 22

Gegenwärtige Berordnung findet auf die Militar = und Eisenbahn= Betriebsverwaltung feine, auf die Salinen= und hüttenwerke mit folgenden Abweichungen, Anwendung:

Die Berwaltungen besorgen die Unterhaltung der Gebäude und verrichten alle aus dieser Aufgabe absließenden, sonst den Bezirfs-Bauinspectionen obliegenden Geschäfte. Die Bezirfs-Bauinspectionen berathen die Berwaltungen, prüsen an Ort und Stelle die Boranschläge und beträchtlicheren besonderen Anträge, unterstüßen die Berwaltungen auf deren Ansuchen beim Bollzuge der schwierigeren Arbeiten, untersuchen gegen Ende sedes Jahres die ausgeführten Arbeiten, machen die Berwaltungen auf die nöthigen Berbesserungen ausmertsam und bringen erhebliche Gesbrechen zur Kenntniß der Direction.

Arbeiten, welche ihrer Eigenthümlichkeit wegen nicht wohl nach der allgemeinen Borschrift begeben werden können, durfen von den Werks= arbeitern oder im Taglohne ausgeführt werden.

Bei den Hüttenwerfen wird den Berdienstzetteln feine Zahlungs= Unweisung beigefügt.

Soffmann. vdt. Poppen.

No. 15,833. Borftebende Berordnung wird hiermit zur Nachachtung verfündet. Karlsrube, ben 23. Juni 1849.

Großherzogliche Regierung bes Mittelrheinfreises.
Rettig. vdt. Müller.

# Der Großherzogliche Evangelische Oberkirchenrath.

Un fammtliche evangel.=protestantische Defane, Pfarrer, Pfarrverweser, Bifare und Rirchengemeinderathe.

No. 16,526. Daß christliche Frömmigkeit und die daraus hervorsgehende Sittlickeit die ewigen, einzigen und letten Grundlagen aller gesellschaftlichen Ordnung sind, hat noch nie ein Bernünftiger widerssprochen; die Geschichte unserer Tage hat aber diese Wahrheit zu einer Thatsache der Erfahrung gemacht. Wir haben mit eigenen Augen gesehen, wohin Gottlosigkeit und Unsittlickeit die Menschen zu führen vermögen. Berweilen wir aber nicht länger bei diesen traurigen Ersinnerungen, sondern wenden wir uns dahin, woher uns das heil kommt. Es regt sich anch mächtig ein besserer Geist und sucht sich Eingang in den herzen zu verschaffen. Es bilden sich Bereine für die heiligsten Zwecke und suchen ihre Thätigkeit von den Palästen bis zu den hütten zu versbreiten, und gewiß wird sie Gottes Segen begleiten.

Um so stärker ergeht aber nun die Mahnung, aufzustehen und anzulegen die Wassen des Lichtes an alle Geistliche und Kirchengemeinderäthe. Sie, diese berusenen Boten des Evangeliums von Christo dem Gefreuzigten, diese Träger des Wortes Gottes in den Gemeinden, diese Nachfolger der Apostel und Presbyteren, sollen das Salz seyn, von dem die Masse durchdrungen und neu belebt wird, und zu diesem Zwecke glaubt die oberste evangelische Kirchenbehörde das Fest des Kirchenjahres benutzen zu müssen, um im Vertrauen auf Gottes gnädigen Beistand ein herzliches Wort der Ermahnung an sämmtliche Geistliche und Kirchengemeinderäthe zu richten.

Was vor Allem Noth thut, ift mabrhaftige driftliche Erfenntniß, welche von der Schule, der Katechese und ber Predigt gunächst ausgebt. Das Bort Gottes ift nicht vom Zeitbewußtseyn gerichtet und überwunden, fondern es ift nur großentheils unterbrudt, vergeffen und baburch bem Bolfe entzogen worden. Die Unwissenheit in den Wahrheiten des Evangeliums ift vielleicht in feiner Periode größer gewesen, als in ber unserigen, und wenn bieses lebel auch immerhin früher ichon febr groß war, fo wurde es boch nicht fo scheinbar ersett burch ein falsches Wiffen, wie bei unserem Geschlechte, bas, ftolz auf seine Aufflärung, bie 3rr= thumer beharrlich festhält. Laffe man bas Licht wieder leuchten und feine Strablen werden Taufende erleuchten; balte man wieder an bem beilfamen Borte Gottes und baffelbe wird mit Freuden angenommen werben. Der Anfang muß in ber Jugend, alfo in ber Schule, und bei ben Ratechumenen gemacht werden und zwar nicht mit mechanischem Auswendiglernen allein, nicht mit tobten Formen und Begriffen, fondern im Beifte und in ber Bahrheit; bas jugendliche Gemuth muß

bahin gebracht werden, aus eigener Ueberzeugung zu sprechen: "Herr, wohin sollen wir gehen? du hast Worte des ewigen Lebens. Und wir haben geglaubt und erfannt, daß du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes" (Joh. 6, 68 f.). Die Woche, der Tag muß als ein verlorner erscheinen, in welcher von Seiten der Geistlichkeit nichts für die Gründung des Reiches Gottes in den Herzen der Jugend geschehen ist. Daß aber nun dazu mehr, als ein bloßes pflichtmäßiges Besuchen der Schulen ersorderlich ist, braucht nicht erinnert zu werden. Gewirft, mit unermüdlichem Eiser, gewirft muß werden, damit das Werf gelinge und ein besseres Geschlecht erzogen werde.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit und Thätigkeit erfordert der Consirmanden = Unterricht in dieser Zeit. Es sind große Jrrthümer zu berichtigen; es sind ganz neue Bahnen zu brechen; es sind vornehmlich. die Herzen der Jünglinge für Geschmäßigkeit, Ordnung und Gehorsam gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit zu erwärmen und es ist ihnen die Bedeutung und Heiligkeit des Eides so stark als möglich an das Herz zu legen. Doch überhaupt sind die Consirmanden jest mit verdoppeltem Ernste zu belehren und es ist ihnen aus ihrer eigenen Ersahrung anschaulich zu machen, wie Gott seine Gebote nicht ungestraft verlegen läßt.

Die Predigt muß das Werk der Erleuchtung vollenden, wozu die Geistlichen berufen sind. In der Predigt liegt eine unermeßliche Kraft, wenn das Wort Gottes rein und lauter verfündigt, wenn der Text in seinem wahren Sinne und in seinem ganzen Umfange ausgelegt, die Predigt mit Sorgfalt bearbeitet und mit Wärme und lebendigem Interesse vorgetragen wird. Aeußere Regeln und Vorschriften sind zwar nöthig, allein sie helfen hier nichts, wenn es an Wärme des Herzens fehlt; denn bieses entscheidet über die Wirkung der Vorträge.

Die Prediger muffen bauen wollen, und wenn andere Redner im entgegengesesten Sinne so viel bewirft haben, sollten die Geistlichen im guten Sinne weniger vermögen?

Wie aber nun durch die Schule, die Katechese und die Predigt die christliche Erfenntnis wiederum belebt und begründet werden soll, so muß durch die Seelsorge das christliche Leben wieder geweckt und befestigt werden. Der tiese Verfall aller Seelsorge lastet schwer auf unserer Kirche im Allgemeinen. Darum ist auch gerade hier von Neuem anzusangen. Und hier müssen die Kirchengemeinderäthe mit eingreisen, um diese große Aufgabe zu lösen. Es darf teine hütte, teine heruntergekommene Familie im Orte seyn, in welcher nicht von Zeit zu Zeit mit freundlichem Zuspruche der Geistliche oder einer der Kirchengemeinderäthe erscheint, um der leiblichen und der geistlichen Noth, so weit als möglich ist, abzuhelsen; es müssen auch andere christliche Glieder der Gemeinde mit in das Interesse gezogen werden, um den Berirrten nachzugehen, die Gesallenen aufzurichten und die Sünder zu bekehren, und wir hossen, daß eine der

nächsten Kirchengemeinderaths Sigungen bazu verwendet werde, um dieses Geschäft so zu ordnen, daß die Kirchengemeinderäthe als eigentliche Helfer mit auftreten. Daß die Thätigkeit des Kirchengemeinderaths zugleich auch auf die Schulen gerichtet seyn muß, versteht sich von selbst.

Und so ermahnen wir denn im Namen des Herrn, vor dem wir unsere Kniee beugen, Geistliche und Aelteste: "weidet die Heerde Christi, so euch besohlen ist, und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern freiwillig, nicht um Gewinnes willen, sondern von Herzensgrunde; nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Gemeinde" (1 Petr. 5, 2 f.); "kämpfet den guten Kampf des Glaubens, ergreiset das ewige Leben, dazu ihr berufen seyd" (1 Tim. 6, 12.). Wir vermögen Alles durch den, der uns mächtig macht; darum fämpfet, aber fämpfet recht.

Bir bitten Gott, und vertrauen, daß dieses wohlgemeinte Wort der Ermahnung nicht ohne Segen seyn werde.

Karlsrube, ben 20. November 1849.

v. Woellwarth.

vdl. Fellmeth.

# Die Verwaltung und Verrechnung der Behntbaulasten-Ablösungs-Kapitalien betreffend.

Berordnungsblatt für ben Mittelrheinfreis vom 15. December 1849, Ro. 24.

No. 24,485. Das Großherzogl. Ministerium bes Innern hat mittelst Erlasses vom 31 August d. J. No. 11,224—31 verfügt:

Die Maßregel, daß die Ablöskapitalien für Zehntbaulasten mit vorhandenen Kirchenfonds vereinigt werden dürfen, beruht nicht sowohl auf der Absicht, besondere Berwaltungskosten für jene Kapitalien zu ersparen, als vielmehr darauf, daß auf diese Weise Gelegenheit geboten wird, die Ablösungskapitalien gemeinschaftlich mit den Stistungskapitalien des Kirchenfonds verzinslich anzulegen, um sie so früher nugbar zu machen, als es bei gesonderter Berwaltung geschehen könnte. Beschränkt man die Ueberweisung von Ablösungskapitalien an vorhandene kirchliche Stistungen auf Fälle, wo dieselbe von diesem Geschtspunkte aus räthlich erscheint, d. h. auf kleinere Kapitalien, so kann die Schwierigkeit, die durch die gemeinschaftliche Berwaltung dem Berrechner erwächst, nicht von der Bedeutung seyn, daß deßfalls die gänzliche Aufgebung senes Bortheils begründet erschiene.

Die Berrechnung wird am zwedmäßigften in folgender Beise geschehen:

1) Die Zinsen aus ben Stiftungsfapitalien werden mit jenen Ablösungsfapitalien gemeinschaftlich in Einnahme verrechnet 2) Unter ben Ausgaben wird für den Bauauswand eine eigene Aubrif eröffnet und hierin der Auswand für Neubauten getrennt von jenem für Unterhaltung vorgetragen und dieser lettere wiederum abgessondert für jedes einzelne Gebäude mit Zubehörde.

Eine weitere Trennung des Unterhaltungsauswands nach den einzelnen Bestandtheilen der Gebäude (Kirche oder Pfarrhaus mit Zubehörde) ist nicht nothwendig.

3) Am Schlusse ber Rechnung wird in einem besonderen Anhange eine Rachweisung über die Ginnahmen und Ausgaben des Baulastenfonds gegeben.

Dieser Anhang enthält zunächst in einem beschreibenden Theil die Ablösungöfapitalien für die einzelnen Neubauten, sowie für die Bauuntershaltung der einzelnen Gebäude nach Maßgabe der Abschähung (§ 5, Abs. 4, der Berordnung vom 26. November 1844 No. 12,284.)

Dem Neubaufapital im Ganzen wird auf den Grund der letten Rechnung die Summe beigeschlagen, um welche durch Anlegung der Zinsen seit der Ablösung das Kapital sich vermehrt hat. (Sine Ausscheidung dieses Zuwachses auf die einzelnen Gebäude oder Gebäudetheile, für welche besondere Ablösungskapitale festgesett sind, ist nicht nothwendig, bevor ein Neubau ausgesührt wird. Tritt ein solcher Fall ein, so ist dem Ablösungskapital für den bezüglichen Baugegenstand von dem Zuwachs soviel zuzuscheiden, als darauf nach Verhältniß der Größe dieses Kapitalantheils zu der Summe des ursprünglichen Ablösungskapitals für alle Neubauten fällt.)

In gleicher Weise, wie dem Neubaufapital, wird auch dem Bauunterhaltungskapital, jedoch rücksichtlich jedes einzelnen Gebäudes mit Zubehörde besonders, auf den Grund der letzten Rechnung die Summe zugeschlagen, die etwa von den früheren Zinsenüberschüssen zu Kapital angelegt worden ist (§ 5, Abs. 3, der Berordnung vom 26. Nov. 1844).

Hiernach wird die Summe sammtlicher Kapitalien des Baulastenfonds, einschließlich der seit der Ablösung zu Kapital angelegten Zinsen, gezogen und berechnet, wie viel von den Kapitalzinsen, welche die vereinigte Kasse für das laufende Jahr nach dem Einnahme-Soll im Ganzen zu beziehen hat, auf 100 fl. aller Kapitalien des Kirchen- und Baulastensonds im Durchschnitt fallen.

Nach dieser Einleitung folgt die Darstellung der Einnahme und der Ausgabe bes Baulaftenfonds für das laufende Jahr.

Die Einnahme bilden die Zinsen, wie sie sich nach dem oben ansgegebenen Procentsaße für das laufende Jahr berechnen. Sie werden besonders vorgetragen, von dem Neubaufapital im Ganzen und von dem Unterhaltungsfapital eines jeden einzelnen Gebäudes mit Zubehörde (beiderlei Kapitalien einschließlich der seit der Ablösung zu Kapital angeslegten Zinsen). Den laufenden Zinsen aus den Unterhaltungsfapitalien

um

die

ths

bff.

wir

ifti,

lig,

bie

ell

ifet

gen

cht.

ber

th.

5-

vat

nit

obl

zu ten

ien

en,

an

if=

ich

oie

dit

es

n:

3=

werben die etwa früher unverwendet gebliebenen Beträge, soweit sie nicht zu Kapital angelegt werden mußten, berechnet.

Die Darstellung ber Ausgaben enthält blos die Ergebnisse der oben unter Zisser 2 angegebenen Rechnungsrubrik "Bauauswand." Diese Darstellung hat den Zweck, eine Uebersicht darüber zu gewähren, wie viel von den Zinsen und — wo es zulässig ist — von den Kapitalien ihrer Bestimmung gemäß verwendet wurde, wie viel von den nicht verwendeten Zinsen zu Kapital anzulegen oder zur Verwendung im nächsten Jahre vorzubehalten, oder wie viel etwa von der baupflichtigen Gemeinde zu ersesen ist.

Es muffen baher bie Ausgaben getrennt vorgetragen werden, je nachdem sie für einen Neubau ober für Bauunterhaltung des einen ober des andern Gebäudes gemacht wurden.

Wird auf diese Weise verfahren, so wird sich die gemeinschaftliche Berrechnung der Stiftungsfonds und der Baulastenkapitalien wohl ohne besondere Schwierigkeiten durchführen laffen.

Scheint aber in einem einzelnen Falle die Sache zu verwickelt, so mag die Kreisregierung darüber Mittheilung an den Oberfirchenrath machen, damit die Bereinigung der Berwaltung aufgehoben werde.

Auf den Antrag, die Zinsen aus allen Ablösungskapitalien einer Gemeinde für Bauunterhaltung zusammenzuwersen und für die Bedürfnisse, wie sie eintreten, ohne Unterschied zu verwenden, kann nicht eingegangen werden; dagegen wird der Kreisregierung die Besuguiß eingeräumt, im Einverständnisse mit der obern Kirchenbehörde im einzelnen Falle, wo sie es den Berhältnissen nach für angemessen erachtet, zu genehmigen, daß von den Zinsen des Unterhaltungskapitals eines Gebäudes zur Berwendung auf ein anderes Gebäude etwas abgegeben werde.

In Fällen, wo die Kosten für Bauaufsicht behufs der baulichen Unterhaltung und für die Berwaltung (S. 6 der Berordnung vom 26. Nov. 1844) aus den Ueberschüffen der laufenden Zinsen sämmtlicher Bauunterhaltungskapitalien bestritten werden können, will man dem gestellten Antrage gemäß gestatten, daß von einer Umlage zur Aufbringung bieser Kosten Umgang genommen werde und deren Uebernahme auf jene Zinsenüberschüffe stattsinde.

Schließlich bemerkt man noch aus Anlaß eines von anderer Seite erhobenen Zweifels, daß für diesenigen Gebäude oder Gebäudetheile, rücksichtlich deren Stiftung die primäre Baupflicht obliegt, und das Lastenablösungskapital blos die hülfsweise Baupflicht des Zehntherrn repräsentirt, dieses Kapital und beziehungsweise die Zinsen daraus — zu Neubauten wie zur Unterhaltung — nur dann in Anspruch genommen werden dürsen, wenn und insoweit sene Stiftung keine verfügbaren Mittel besigt, indem die Stiftung ihre Bauverbindlichkeit nach wie vor zu erfüllen

hat, und die Festsehung eines s. g. Baufapitals für dieselbe nach Maßgabe der diesseitigen Berordnung vom 26. September 1845, die Ermittlung der Kräfte firchlicher Fonds behufs der Ablösung der hülfsweisen Bauspslicht betreffend, keinen andern Zweck hat, als festzustellen, wie viel von dem Zehntbaulastenkapital zu Gunsten des blos hülfsweise baupflichtigen Zehntherrn in Abzug zu bringen ist; — was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rarisrube, ben 6. October 1849.

Großherzogliche Regierung bes Mittelrheinfreises. Rettig.

vdt. Neumann.

# Die Ferien bei den Gewerbschulen betreffend.

Regierungeblatt für 1850, Ro. 3, Geite 20.

Zufolge höchster Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 29. Dezember 1849, Ro. 2744, wird der S. 18 der höchsten Bersordnung vom 15. Mai 1834, die Gewerbschulen betreffend, dahin abgesändert, daß die Bertheilung der hiernach auf die Dauer von fünf Wochen festgesetzten Ferien an den Gewerbschulen mit Rüchsicht auf die Festzeiten, die ländlichen Arbeiten und die besonderen Localverhältnisse jeden Ortes von dem Gewerbschulvorstande in Antrag zu bringen und von der betreffenden Kreisregierung, nach vorherigem Benehmen mit der Direction der polytechnischen Schule, zu genehmigen ist.

Rarlerube, ben 8. Januar 1850.

Großherzogliches Minifterium bes Innern. p. Marfcall.

vdt. Turban.

# Die weltliche Leier der Sonn- und Leiertage betreffenb.

Berordnungeblatt für 1850, Ro. 1.

No. 29,202. Man hat vielfältig die Erfahrung gemacht, daß sowohl in Städten als auf dem lande die Sonn und gebotenen Feiertage zu Tanzbelustigungen und Trinkgelagen, Bolksversammlungen u. s. w. benügt werden, während der Besuch des Gottesdienstes vernachlässigt wird, woburch Jucht, Ordnung und religiöser Sinn auf bedenkliche Weise untergraben werden.

4-

fie

ber

0.11

en,

ien

er=

ten

nde

je

er

che

10

ith

ier

rf=

re=

nt,

le,

m,

ur

en

6.

er

e= 1g ne

te

18

e=

II

n

el

In Gemäßheit der Entschließung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 2. d. M., No. 14,491, sieht man sich daher veranlaßt, zur Wiederherstellung der, der innern Religiösität so förderlichen, würdigen äußern Feier der Sonn = und Feiertage nachfolgend die höchste landes herrliche Verordnung vom 21. November 1804 (Reg. Vl. 1805 No. 1), die Haltung der Sonntagsseier betreffend, und die sich daran snüpsenden späteren Verordnungen zusammenzustellen, und die Großherzogl. Alemter und Ortsvorstände des Arcises zur strengsten und gewissenhaften Hadung derselben wiederholt und dringend anzuweisen, wobei man zugleich von der Gensbarmerie und den Polizeibediensteten erwartet, daß sie sede Uebertretung dieser Verordnungen pflichtgemäß zur Anzeige bringen.

Rarferube, ben 30. November 1849.

Großherzogliche Regierung bes Mittelrheinfreises. Rettig.

vdt. Neumann.

I. Die republicirte landesherrliche Verordnung findet fich im Reg.-Blatt 1805, No. 1. Rieger I. 154.

### 11. Nachträgliche Bestimmungen.

34 §. 2. Bon bem Berbot ber Berkündigung obrigfeitlicher Berordnungen in den Gemeinden an Sonn= und Feiertagen fann nur die Kreisregierung in einzelnen Fällen, und nur, wo es nach der Localität für nothwendig erfunden wird, dispensiren. (Minist. Berordnung vom 13. Mai 1836, No. 5022—5023, Anzeigeblatt No. 63.) Rieger IV. 66.

Allen Bezirfs = und Localstellen ist strengstens untersagt, an Sonn = und Teiertagen Dienstgeschäfte, die die Feier und Rube dieser Tage stören (ausgenommen in den Fällen besonderer Dringlichkeit der einzelnen Handslung), selbst vorzunehmen, oder auf solche Tage anzuordnen. (Minist. Berordnung vom 21. März 1840 No. 3308 im Berordn. Blatt No. 6.) Rieger V. 119.

An Sonntagen sind alle Bestellungen der Parteien durch die Notare zur Vornahme rechtspolizeilicher Geschäfte untersagt. (Justiz=Ministerial= Berordnung vom 17. Juli 1843 No. 3804 im Berordn.=Blatt No. 13)

Ju S. 3. Während des Gottesdienstes darf das Umladen von Güsterwägen niemals geschehen. Auch wird man gerne sehen, daß da, wo die Localität solches zuläßt, die Einrichtung getroffen wird, daß der Gottesstenst durch das Geräusch der Fuhren nirgends gestört werde. (Minist.= Berordn. vom 13. Mai 1836 No. 5022—5023.) Rieger IV. 66.

Un Sonn- und Feiertagen follen feine Treibjagen abgehalten, über-

haupt soll auch nicht von einzelnen Personen, noch weniger von einer Gesellschaft vor Beendigung bes Nachmittags : Gottesbienstes bie Jagd begangen werden. (Dieselbe Berordnung.)

Bu S. 4. An Sonn = und Feiertagen ift die Abhaltung von Bieh= markten ohne Ausnahme verboten. (Dieselbe Berordnung.)

Bu S. 5. Die Besuche ber Wirths-, Raffee- und Bierhäuser, gesellsschaftliche Zusammenkunfte, Tänze u. s. w. in solchen und an öffentlichen Belustigungsorten sollen in der Regel nicht über die Polizei- oder Feiersabendstunde andauern. Die Polizeistunde ist in den Landgemeinden und in kleineren Städten unter 4000 Seelen auf 10 Uhr des Abends, in den größeren Städten auf 11 Uhr bestimmt. Ausnahmen sinden statt:

- 1) Bei Fremden, welche in Gafthaufern logiren, insofern sie ein anftändiges Benehmen beobachten.
- 2) Für geschlossene Privatgesellschaften, die sich auf längere Zeit und mit Borwissen der Polizeibehörde constituirt haben, auch in ihren Statuten und Mitgliedern eine Gewähr für Ordnung und Sitte sinden lassen. Bon den Borstehern solcher Gesellschaften wird crwartet, daß sie allem Mißbrauch dieser Bergünstigung entgegenwirken werden. Im entzgegengesesten Falle, und wenn sie von der Polizeibehörde des Bezirfs (Bezirfsamt, Polizeiamt) zweimal in einem Jahre wegen Mißbrauchs dieser Bergünstigung vergeblich gewarnt worden, sind die genannten Bebörden ermächtigt, dieses Gesellschaftslocal, gleich den Wirthshäusern, unter die in dieser Berordnung vorgeschriedene polizeiliche Aussicht zu stellen.

3) Bei Sochzeits-, herfömmlichen Fastnachts-, Kirchweih-, Ernte- und Serbstänzen und bei andern besondern Beranlassungen.

hier fann sedoch nur das Bezirks = und Polizeiamt bei dem Nachsuchenden um Tanzerlaubniß die Feierabendstunde auf eine spätere aber ausdrücklich zu bestimmende Zeit verlegen.

Bürgermilitär soll sich an Sonns und Feiertagen nicht in ber Nähe ber Kirche versammeln, noch durch Musik oder seine Signale vor und während des Gottesdienstes Unruhe oder Störung verursachen. (Minist.- Berordn. vom 13. Mai 1836 No. 5022—5023.)

Bu S. 6 a. Auch in der Woche vor und nach dem großen Buß- und Bettage der Protestanten soll in protestantischen und gemischten Gemeinden die Tanzersaubniß versagt werden. (Dieselbe Berordnung.)

Für die katholischen Orte ist als kirchlich geschlossene Zeit, in welcher öffentliche Tanzbelustigungen nicht stattsinden sollen, der Borabend des ersten Adventsonntags bis zum Fest der Erscheinung des herrn einschließlich, dann ferner der Aschermittwoch bis zum weißen Sonntag anzusehen. (Erlaß Minist. des Innern, katholischer Kirchensection, vom 14. Februar 1840 No. 2748,, Berordn. Blatt No. 5.)

Bu S. 6 b. Auch in gemischten Landorten ift nur alebann eine

Tanzerlaubniß zulässig, wenn an einem folden Tage nach pfarramtlichem Beugniß bas heilige Abendmahl nicht ber Gemeinde gereicht wird, oder worden ift. (Dieselbe Berordnung.)

Bu S. 8. Alle öffentlichen Tanzbelustigungen sollen an Werftagen so wenig wie nur immer möglich gestattet werden, auf Montage aber gar nicht statthaben. (Minist. Berordnung vom 29. September 1814, Regierungs-Blatt No. 19.) Rieger I. 164.

Die Wirthe und Eigenthümer ber sogenannten Bäber dürfen keine besondere Begünstigung für Abhaltung von Tanzbelustigungen an sebem Sonn und Feiertage in Anspruch nehmen. Der S. 5 der Verordnung vom 21. November 1804 giebt ihnen solche nicht, indem dort von andern als Tanzbelustigungen die Nede ist, und der S. 8 statuirt nur Berückschtigung der in der Nähe der Städte für solche Vergnügungen errichteten Anstalten; sedoch können nach dem Sinne dieser Verordnung nur solche Städte und in deren Umgebung errichtete Anstalten in Vetrachtung kommen, in welchen Städten eine größere Anzahl fremder Personen sich besindet, und deren Einwohner vorzugsweise von städtischen Gewerben sich ernähren. (Verordnung vom 13. Mai 1836 No. 5022—5023.)

Im Allgemeinen ist die Erlaubniß zu Tanzbelustigungen nur sparsam zu ertheilen, und mit seltenen Ausnahmen auf Hochzeit=, herkömmliche Fastnacht=, Kirchweih=, Ernte= und Herbstänze zu beschränken. Diese Erlaubniß ist wenigstens auf eine Zeit lang zu versagen, da, wo ein hinslänglicher Grund vorhanden ist, Mißbrauch zu befürchten, besonders in Gemeinden, in welchen zufällig Mißverhältnisse unter der Bürgerschaft herrschen, oder in welchen bei solchen Belustigungen häusig Streithändel stattgesunden haben. (Ministerial-Berordnung vom 8. Juli 1836, Reg.= Blatt No. 37.)

Die Großherzogl. Aemter sollen während des Kriegszustandes Tanzerlaubniß nur wo möglichst sparsam ertheilen, und die Kreisregierungen werden deren Bersagung von Seiten der Aemter als endgültig betrachten. (Minist. Berordnung vom 25 August 1849 No. 10,998, BerordnungsBlatt No. 15.)

# Die Entrichtung der Eluß- und Dammbaubeiträge von den Schulpfrunden betreffend.

Berordnungsblatt für den Mittelrheinfreis Ro. 2 und neuer Schulbote 1850 Ro. 1.
No. 18,378. Das Großherzogl. Ministerium des Junern hat durch Beschluß vom 21. October 1849, No. 13,865 auf erhobene Anstände in obigem Betreffe solgende Entscheidung erlassen:

"Nach dem Gesetze vom 14. Mai und der Bollzugsverordnung hierzu vom 16. Mai 1828 (Reg.-Blatt No. 7) sind die Schullehrer

im Allgemeinen von der Entrichtung der Fluß- und Dammbaubeiträge nicht befreit, sie haben vielmehr diese Steuer zu entrichten, wenn und inwiesern die Bedingungen, unter welchen dieselbe überhaupt entrichtet werden muß, bei ihnen vorhanden sind.

Was nun die Dienstwohnung der Schullehrer betrifft, so sind die letzteren in Bezug auf diese keine Pfründnießer, da die Bohnung nicht zur Schulpfründe gehört, sondern in der Regel Eigenthum der Gemeinde ist, sie sind vielmehr, wie jeder andere Besiger einer Dienstwohnung, nur als Miether zu betrachten. Als solche haben sie aber die Fluß- und Dammbaubeiträge nicht zu tragen, da diese Steuer, wie die Grund = und Häusersteuer, nur von dem wirklichen Rugnießer entrichtet wird.

Uebrigens benütt auch ber Schullehrer nur einen Theil des Schulgebäudes als Wohnung, er fann baher schon aus diesem Grunde nicht gehalten seyn, die auf dem ganzen Gebäude ruhende Steuer zu tragen. Die Entrichtung dieser Steuer liegt vielmehr der Gemeinde ob, sofern sie Eigenthümerin des Schulgebäudes ift.

Bu den mit dem Schuldienste verbundenen Gütern sieht dagegen der Schullehrer als Pfründnießer in dem Verhältnisse eines wirklichen Nugnießers und hätte daher als solcher auch die genannte Steuer zu bezahlen.

Bezieht er jedoch den Normalgehalt, so kann dieser Gehalt durch eine nicht auf dem Einkommen selbst ruhende Steuer nicht verstürzt werden, und es ist darum in diesem Falle die Fluß- und Damms bausteuer von der Gemeinde zu bezahlen, weil diese dem Schullehrer, wenn er die Steuer selbst entrichten würde, zur Ergänzung des Normal Sehaltes ohnehin den gleichen Betrag wieder zu erseßen hätte.

Nebersteigt aber das aufrechenbare Einkommen des Schuldienstes den Normalgehalt wenigstens um den Betrag der Fluß= und Damm= bausteuer, so hat der Schullehrer als Pfründnießer dieselbe unbedingt selbst zu entrichten, und es kann diese Last nicht auf einen etwa zur Pfründe gebörigen Fond fallen."

Diese Berordnung wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Schuls lehrer gebracht.

Rarisruhe, ben 20. December 1849.

Großherzogl. Evangelischer Oberfirchenrath. v. Woellwarth.

vdt. Altfelix.

# Evangelifder Oberkirdenrath.

### Baden : Durlach'icher Waifenfond.

### lleberficht

der Einfünfte, der Ausgaben und des Vermögens nach den berich= tigten Baisen-Particularkassen-Rechnungen vom 1. Juni 1847-1848.

Babl.		Einfünfte.						Ausgaben.						Bermö= gen auf	
Drb.=3abl.	Particularkaffe.	Binfe.		Bei= steuern.		Sum= men.		Lasten u. Rosten.				Sum- men.		1. Juni 1848.	
	And the state of the	fl.	fr.		fr.					fl.			řr.		fr.
1	Emmenbingen.	1132	14											22974	
2	Karlsruhe.	1821	6	944	44	2765	50						16	36569	59
3	Labr.	468	37	239	24	708	1	33	24	378	31	411	55	9647	15
4	Pforzheim.	963	24	338	8						50	1161	42	19866	31
5	Rheinbischofsheim.	238	45	172	37	411	22	30	51	637	37	668	28	4631	54
	Zusammen:	4624	6	2547	1	7171	7	675	33	5909	27	6585	_	93690	16
Bon ben Ginfunften wurden ausgegeben 6585 -										2000					
mithin mehr eingenommen . 586 7											1999				
Muf 1. Juni 1847 mar bas Bermögen berechnet ju													91368	11	
mithin vermehrt es fich um												2322	5		
Bei Emmenbingen ergab fich ein Bermögensverluft von										38	59				
Abgang am Fahrnigvermögen von										73	3	_			
Bei Pforzheim ein Bermögensverluft von										7	222	3	264	2	
G												mma		2586	7
Dagegen erhielt bei Pforzheim ber Grundflod einen Zuwachs													-	-	
durch ein Bermachtnis von													2000	_	
Und hiernach verbleiben als Bermehrung burch Einfünfte obige												586	7		

Ro. 806. Borftebende Ueberficht wird hiermit gur Kenntniß ber betreffenden Gemeinden gebracht.

Rarlerube, ben 15. Januar 1850.

Großherzogl. Evangelifder Oberfirdenrath. v. Boellwarth.

vdt. Mitfelir

